



Dokumentation der

Kinder- und Jugendrechttagung

vom Samstag, 25. März 2017

KINDER UND JUGENDLICHE HABEN ALLES RECHT DER WELT

MIT DR. WOLFGANG HAMMER

„KINDER GEHÖREN NIEMANDEM – AUSSER SICH SELBST!“

MIT DR. REINHARD WIESNER

**„DAS KINDER- UND JUGENDHILFERECHT
ÄNDERT SICH – ZUM BESSEREN?“**

DIE LINKE.
FRAKTION IM HESSISCHEN LANDTAG

KINDER- UND JUGENDRECHTETAGUNG 2017

*„Eine Gesellschaft offenbart sich nirgendwo deutlicher
als in der Art und Weise,
wie sie mit ihren Kindern umgeht.
Sie sind in jeder Gesellschaft zugleich
die verwundbarsten Bürger und ihr größter Reichtum.“*

Nelson Mandela

Tagungsdokumentation von DIE LINKE. Fraktion im Hessischen Landtag zur Tagung vom 25. März 2017 unter dem Motto »Kinder und Jugendliche haben alles Recht der Welt«

IMPRESSUM

Herausgeber
DIE LINKE. Fraktion
im Hessischen Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Sprecherin für Sozialpolitik | Marjana Schott
Referentin Bereich Sozialpolitik | Christiane Böhm

Grafik und Layout | Hanna Hoeft
Referentin für Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit Fraktion DIE LINKE.
im Hessischen Landtag

Satz | Maren Ohr
www.marenohr.com

1. Auflage | September 2017

DIE LINKE.
FRAKTION IM HESSISCHEN LANDTAG

INHALT

Kinder und Jugendliche haben alles Recht der Welt

VORWORT	
»Kinder und Jugendliche haben alles Recht der Welt«	5
Programm zur Tagung	6
Dr. Wolfgang Hammer »Kinder gehören niemanden außer sich selbst« <i>Warum Deutschland die Rechte von Kindern stärken muss</i>	8
Prof. Dr. Reinhard Wiesner »Das Kinder- und Jugendhilferecht ändert sich – zum Besseren?«	21
WORKSHOPS	
Workshop 1 »Recht auf Unversehrtheit« <i>Verone Schöninger, Vorsitzende Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Hessen e.V.</i>	36
<i>Jan Schmitz, Landesgeschäftsführer Sozialistische Jugend Deutschland - DIE FALKEN Hessen</i>	41
Workshop 2 »Recht auf umfassende Bildung« <i>Hibba Kauser und Karo Kreyling, Landesschülervertretung Hessen</i>	43
»Frühkindliche Bildung braucht bessere Rahmenbedingungen« <i>Kristin Ideler, Verdi Fachbereich Gemeinden Hessen</i>	46
Workshop 3 »Das Recht auf soziale Sicherung« <i>Kolja Fuchslocher, Referent für Kinder- und Jugendpolitik Prof. Dr. Michael Klundt, Professor für Kinderpolitik</i>	48
Workshop 4 »Das Recht auf Beteiligung« <i>Rabia Salim, Referentin für politische Bildung beim Hessischen Jugendring</i>	53
Kinder- und Jugendparlament Marburg <i>Stanislaus Henke</i>	57
Marjana Schott »Wir brauchen einen Aktionsplan und Bündnisse gegen Kinderarmut« <i>MdL, kinder- und jugendpolitische Sprecherin</i>	61
Anträge der Fraktion DIE LINKE <i>Rechte von Kindern und Jugendlichen ernst nehmen und verwirklichen</i>	64
Einen Aktionsplan gegen Kinderarmut	66

VORWORT

»Kinder und Jugendliche haben alles Recht der Welt«

Vor nunmehr 25 Jahren wurde die UN-Kinderrechtskonvention von Deutschland unterschrieben. Was ist seither passiert? Sind die Kinderrechte in unserem Alltag angekommen? Was wird im Leben unserer Kinder besser, wenn wir die Kinderrechte in die Landesverfassung aufnehmen? Was können wir dazu beitragen, Kinder vor Gewalt zu schützen, gute Bildung zu gewährleisten, Armut zu verhindern und Kinder an Entscheidungen zu beteiligen?

In der Theorie klingt vieles gut, in der Praxis wissen wir, dass unsere Schulen besser sein könnten, dass Kinder vielfältigen Formen von Gewalt ausgesetzt sind und Armut weiter verbreitet ist, als wir wahr haben wollen.

- Wir wollen Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, Jugendverbände, Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen sowie Politikerinnen und Politiker miteinander ins Gespräch bringen.

- Wir wollen die Möglichkeit eröffnen, den Blickwinkel des anderen einzunehmen

- Wir wollen Raum für Vernetzung schaffen, um den vielschichtigen Problemen im Leben kleiner Menschen größere Bedeutung zukommen zu lassen.

Dafür haben wir Vertreterinnen und Vertreter aus Theorie und Praxis eingeladen.

Wir wollen zuhören und lernen, Strategien entwickeln, wie Kinder und Jugendliche mehr mitreden können. In der Schule, in der Kita, in Jugendeinrichtungen, aber auch im Gemeinwesen soll dies geschehen. Wie kann erreicht werden, dass sie auch gehört werden, dass sie ihre Lebenswelt mitgestalten können?

Die Tagung beschäftigt sich auch mit der aktuellen Diskussion um die Änderungen im Jugendhilferecht. Es geht darum, wie man dafür sorgen kann, dass Kinder und Jugendliche ohne Gewalt und Gewaltandrohung aufwachsen können. Was getan werden muss, um sie davor zu schützen.

Wir freuen uns auf eine spannende Diskussion. Sie soll dazu beitragen, dass klar wird, dass Kinder und Jugendliche eigene Rechte haben, die an vielen Stellen in Hessen stärker eingefordert und verwirklicht werden müssen.

Marjana Schott

Wir haben eingeladen. Etwa fünfzig Menschen aus Hessen aus unterschiedlichen Regionen, Professionen, Verbänden und Alters sind unserer Einladung gefolgt.

ABLAUF

Einlass: 10.00 Uhr
Beginn: 10.30 Uhr

Begrüßung: Marjana Schott, MdL, Kinder- und Jugendrechte verwirklichen – welche Schritte brauchen wir jetzt?

10.45 Uhr

„Kinder gehören niemandem – außer sich selbst!“

Dr. Wolfgang Hammer, ehemaliger Abteilungsleiter für Jugendhilfe in Hamburg

11.15 Uhr

„Das Kinder- und Jugendhilferecht ändert sich – zum besseren?“

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner, Jurist und „Vater“ des SGB VIII, Berlin

11.45 Uhr

Nachfragen und Diskussion

12.30 Uhr

Mittagessen

13.15 Uhr

Konkrete Arbeit an vier Kinder- und Jugendrechten

WORKSHOPS

1. RECHT AUF UNVERSEHRTHEIT zu Artikel 19

[Schutz vor Gewaltausübung, Misshandlung, Verwahrlosung]

Input von Verone Schöninger, Vorsitzende Kinderschutzbund Hessen und Jan Schmitz, Landesgeschäftsführer Sozialistische Jugend Deutschland – DIE FALKEN Hessen.

Moderation: Nicole Eggers, DIE LINKE. im Hessischen Landtag

Wie wird der Schutz von Kindern und Jugendlichen gegen Gewalt in den hessischen Kommunen gewährleistet? Was tut das Land, was die Kommune dazu, was leisten die jeweiligen Organisationen?

2. RECHT AUF UMFASSENDE BILDUNG Artikel 29

[Bildungsziele; Bildungseinrichtungen]

Inputs von Kristin Ideler (Verdi) zu der vorschulischen Bildung und von Karo Kreyling und Hibba Kauser (Landesschülervertretung).

Moderation: Achim Lotz, DIE LINKE. im Hessischen Landtag

Erziehung zur Achtung vor den Menschenrechten - findet dies bereits in allen Bildungseinrichtungen statt?

Wie kann eine wirkungsvolle demokratische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen der vorschulischen, schulischen und außerschulischen Bildung stattfinden?

3. RECHT AUF SOZIALE SICHERHEIT zu Artikel 27

[Angemessene Lebensbedingungen; Unterhalt]

Input von Kolja Fuchslocher, Referent für Kinder- und Jugendpolitik, Fraktion DIE LINKE. im Bundestag und Prof. Dr. Michael Klundt, Professor für Kinderpolitik im Studiengang Angewandte Kindheitswissenschaften der Hochschule Magdeburg-Stendal. Forschungsschwerpunkte: (Kinder-) Armut und Reichtum, Kinder-, Jugend-, Familien- und Sozialpolitik sowie Geschichtspolitik.

Moderation: Denise Honsberg-Schreiber, DIE LINKE. im Hessischen Landtag

Kinder- und Jugendarmut in Hessen – wie sieht sie aus und wie kann sie bekämpft werden?

4. RECHT AUF BETEILIGUNG Artikel 12

[Berücksichtigung des Kindeswillens]

Input von Rabia Salim, Referentin für politische Bildung, hessischer Jugendring und Stanislaus Henke, Vorsitzender Jugendparlament Marburg.

Moderation: Kim Abraham, DIE LINKE. im Hessischen Landtag

- **Die Beteiligung von Kindern in Jugendhilfeverfahren muss rechtlich verankert werden.**
- **Die Interessen und die Meinungen von Kindern und Jugendliche müssen frühzeitig in gesellschaftliche Prozesse einbezogen werden.**
- **Die örtliche Jugendarbeit benötigt demokratische Beteiligungsprozesse.**

15.30 Uhr

Kaffeepause

Abschlussrunde

16.30 Uhr

Ende

DR. WOLFGANG HAMMER

»Kinder gehören niemandem außer sich selbst«

Warum Deutschland die Rechte von Kindern stärken muss

1. Aktuelle Anlässe und nachhaltige Begründungen

Die Stärkung von Kinderrechten wurde im Koalitionsvertrag verabredet. Damit bestünde in Deutschland erstmals die politische Chance, die Kinderrechte in den Grundrechtskatalog aufzunehmen, denn die große Koalition verfügt über die notwendige zwei Drittel Mehrheit im Bundestag und im Bundesrat. Diese Forderung ist nicht neu - sie wurde u.a. einstimmig von der Kinderkommission des Bundestages den letzten Legislaturperioden gefasst, konnte sich aber bisher nicht im Plenum des Bundestages durchsetzen. Gleiches gilt auch für eine Entschliessung des Bundesrates in der letzten Legislaturperiode, die u.a. von den Ländern Mecklenburg Vorpommern und Hamburg initiiert wurde und auf die der alte Bundestag nicht reagiert hat. Aktuell hat das Land Nordrhein-Westfalen im Bundesrat einen Antrag eingebracht, Kinderrechte im Grundgesetz aufzunehmen.

Der Handlungsbedarf für eine Stärkung der Kinderrechte ergibt sich zuvorderst aus der Notsituation von Kindern, die als Folge unzureichender rechtlicher Schutz- und Förderrechte immer wieder auch in Deutschland Opfer werden. Dabei geht es sowohl um die unzureichende Ansprüche im Grundgesetz und in allen relevanten Rechtsbereichen - insbesondere im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) - als auch um Defizite in der Anwendung bestehenden Rechts.

Diese Defizite sind zum einen Ausdruck einer mangelnden Sicht auf die Grundbedürfnisse von Kindern und einer ideologischen Überhöhung der Rechte von Eltern, als ob Kinder das persönliche Besitztum ihrer Eltern seien. Vor allem aber mangelt es an der politischen Bereitschaft, Rechtsansprüche der Kinder und Jugendlichen auf eine unterstützende Umwelt und Infrastruktur verbindlich zu machen.

Es geht vorrangig nicht nur um eine Stärkung der Rechte der Kinder in Ihren Familien, wenn die Eltern nicht in Lage sind, ihre Kinder ausreichend zu schützen und zu fördern, sondern vor allem auch um eine Stärkung der Rechte der Kinder gegenüber der staatlichen Gemeinschaft, wenn Bildung und gesellschaftliche Teilhabe gefährdet sind, wenn die letzten Freiflächen für Kinder verplant werden, wenn Kinder laut geben und sich durch Lärmschutzordnungen konkurrierend zum Industrielärm einschränken müssen und wenn Familien mit Kindern die Strom-, Wärme- und Warmwasserversorgung durch Versorgungsunternehmen gesperrt wird.

Die Stärkung der Kinderrechte in Deutschland ist überfällig, denn der Wert einer Demokratischen Gesellschaft erweist sich darin, wie die Rechte derjenigen gesichert sind, die nicht über die Macht verfügen, sie einzuklagen oder gar durchzusetzen.

Im nachfolgenden werde ich deshalb darstellen, wie es um die Rechte der Kinder in Deutschland steht, die in der UN-Kinderrechtskonvention und in der Grundrechte-Charta der EU verankert sind. Dabei wird deutlich werden, dass nicht nur verfassungsrechtlicher Handlungsbedarf besteht sondern parallel zum Erarbeiten von Grundrechtserweiterungen zahlreiche weitere Gesetzesänderungen folgen müssen, wenn die Stärkung der Kinderrechte mehr sein soll als Symbolpolitik.

Es ist aber auch festzustellen, dass erheblicher familienideologischer Ballast abzuwerfen sein wird. Dies vor allem ist der Grund, warum es nicht nur bei einer Änderung von Gesetzen bleiben darf, denn die öffentliche Debatte um Elternrechte und Kinderrechte sowie um die Rolle der staatlichen Gemeinschaft ist eng mit den Wertvorstellungen des Grundgesetzes und den Abgrenzungswillen gegen die prägenden Erfahrungen des Nationalsozialismus verbunden. Als Abgrenzung zu einem totalitären Staat, der stets in Familien eingreifen konnte, wurden die Hürden für staatliches Eingreifen in Familien im Gegensatz zu anderen Demokratien so hoch gesetzt, dass der Schutz von Kindern vor Gewalt und Vernachlässigung und die Hilfe für Eltern häufig nur unzureichend oder zu spät erfolgt.

Demzufolge beschränkt sich die Aufgabe des Staates im Grundgesetz auf das Wächteramt gegenüber den vorrangig verpflichteten Eltern. Im Gegensatz zur UN Kinderrechtskonvention gibt es im Grundgesetz keinen Anspruch der Kinder auf einer kindergerechte Umwelt gegenüber der staatliche Gemeinschaft.

Es ist an der Zeit unser Denken und Handeln und unsere Systeme an dem Bedarf der Kinder neu auszurichten, die auf die Hilfe der staatlichen Gemeinschaft dringend angewiesen sind – denn:

*„Eure Kinder sind nicht eure Kinder
Sie sind Söhne und Töchter der Sehnsucht des Lebens
nach sich selbst
Sie kommen durch Euch
aber nicht von Euch
und obwohl sie mit Euch sind
gehören Sie Euch nicht“*

Khalil Gibran



2. Kinderrechte im Alltag zwischen Anspruch und Wirklichkeit

2.1. Die Kinderrechte in der UN - Kinderrechtskonvention

Die Rechte der Kinder sind erstmals in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen von 1989 verankert worden. Kinder im Sinne dieser Konvention sind alle Kinder und Jugendlichen bis zur Erreichung des 18. Lebensjahrs. Darin enthalten sind die Rechte auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung, medizinische Versorgung, Förderung und Bildung und auf Beteiligung. Gewährleistungsverpflichtet sind die jeweiligen Unterzeichnerstaaten, zu denen auch Deutschland gehört.

Seit einigen Jahren ist auch der Ratifizierungsvorbehalt weggefallen, der Deutschland zuvor die Möglichkeit eröffnete, Flüchtlingskinder ab dem 16. Lebensjahr wie Erwachsene zu behandeln mit der Folge, dass sie in einigen Bundesländern von den Förder- und Schutzrechten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ausgeschlossen wurden. Insoweit war es richtig wenn auch überfällig, dass im Koalitionsvertrag eine entsprechende Änderung des Asylrechts verabredet wurde. Inzwischen wurde aber von genau dieser Koalition kurz vor ihrem Ende im Koalitionsausschuss beschlossen, im neuen SGB VIII eine Öffnungsklausel einzubauen, die es den Ländern ermöglicht, die Leistungen für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge im Umfang und in der Art der Leistung abzusenken. Eine Jugendhilfe 2. Klasse für Flüchtlingskinder ist damit vorgezeichnet und damit zugleich ein Bruch der UN - Kinderrechtskonvention.

2.2. Der Artikel 24 der EU - Grundrechte- Charta

In der Grundrechte-Charta der Europäischen Union sind in Artikel 24 ebenfalls die Kinderrechte verankert. Die Zustimmung zur Grundrechte - Charta ist im Bundestag mit breiter Mehrheit erfolgt. Umso schwerer ist nachvollziehbar, dass es in Deutschland bisher nicht möglich war, eine verfassungsändernde Mehrheit zustande zu bringen, um diese Rechte auch ins Grundgesetz aufzunehmen. Im Nachfolgenden soll auf die einzelnen Kinderechte und ihre Umsetzung in Deutschland in ihrem Spannungsverhältnis zwischen Anspruch und Wirklichkeit eingegangen werden (näheres siehe 3.2.).

2.3. Das Recht auf Fürsorge - Frühe Hilfen

Als vor einigen Jahren gemeinsam von Bundesregierung und Ländern das Nationale Zentrum für Frühe Hilfen (NZFH) gegründet wurde, geschah dies vor allem vor dem Hintergrund der Erkenntnis, dass Hilfen für überforderte Eltern oft zu spät einsetzen und dass eine reine sozialpädagogische Beratung viel zu kurz greift, wenn es bei der Schwangerschaft und bei Säuglingen und Kleinkindern vor allem um die Sicherstellung der gesundheitlichen Grundversorgung geht und um die schnelle und fachgerechte Hilfe bei Bindungsstörungen. Deutschland hat damit auf eine selbst herbeigeführte Notsituation reagiert, die durch den Rückzug von Ländern, Kommunen und Krankenkassen aus der flächendeckenden Mütterberatung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes über Jahrzehnte erst entstanden ist. Diese Entwicklung hat zu einer Verschlechterung der gesundheitlichen Versorgung von Säuglingen und Kleinkindern aus belasteten und armen Familien geführt.

Das mit dem Bundeskinderschutzgesetz 2012 zusätzlich verabredete Programm zur Finanzierung Früher Hilfen von 50 Millionen € war ein erster Schritt, um insbesondere Eltern und Kindern in belasteten Lebenssituationen frühzeitig und wirksam helfen können. Diesem Schritt müssen aber dringend weitere folgen. Weder reicht das Geld um flächendeckend bei Bedarf auf bestehende Kooperationsverbände von Jugendhilfe und Gesundheitswesen zugreifen können noch ist die Beteiligung des

Gesundheitswesens ausreichend realisiert. Geradezu skandalös war es, dass eine fachliche und finanzielle Beteiligung des Gesundheitswesens in der letzten Legislaturperiode am Widerstand der FDP und ihres Gesundheitsministers gescheitert ist. Aber nur wenn diese präventiven Hilfen, die in einem hohen Anteil von Hebammen und Familienhebammen geleistet werden, als Kassenleistungen anerkannt werden, besteht die Chance, die Frühen Hilfen örtlich bedarfsgerecht auszubauen und die Bereiche Gesundheit und Jugendhilfe sinnvoll miteinander zu vernetzen. Geschieht dies nicht, werden weiterhin zu viele Kinder viel zu spät die dringend benötigte Hilfe erhalten.

Da CDU/CSU und SPD dieses Ziel in der letzten Legislaturperiode gemeinsam verfolgt haben, wäre nun in der Großen Koalition der Raum gewesen, dies auf den Weg zu bringen. Ein geeigneter Ort hierzu wäre das im Koalitionsvertrag verabredete Vorhaben eines Präventionsgesetzes gewesen. Bei der Erarbeitung von Lösungen hätten die Bundesregierung und die Länder auf einstimmige Beschlüsse und Vorschläge der Jugend- und Gesundheitsministerkonferenzen der letzten Jahre zurückgreifen können, die in gemeinsamen Arbeitsgruppen im Auftrag der Fachministerkonferenzen erarbeitet wurden.

Trotzdem ist all dies nicht umgesetzt worden. Ohne die Beteiligung der Krankenkassen wird die Verbesserung des Angebots aber nicht zu finanzieren sein. Nach dem Rückzug des Gesundheitswesens auf Bundesebene haben sich die Krankenkassen völlig aus der Finanzierung von Projekten der Frühen Hilfen zurückgezogen. Teuer aber wenig hilfreich waren die in allen Ländern gegen die Warnung von Fachleuten verabschiedeten Ländergesetze mit aufwendigen Meldeverfahren zu den Früherkennungsuntersuchungen, die trotz vieler Millionen Euro nach wissenschaftlicher Evaluation nahezu wirkungslos für den Kinderschutz blieben.

Der Handlungsbedarf liegt also auf der Hand und er ist dringend, denn bei zahlreichen Kindern in armen Familien findet keine oder keine ausreichende ärztliche Versorgung mehr statt.

2.4. Das Recht auf Förderung und Bildung

Das Recht auf Förderung und Bildung ist nicht im Grundgesetz verankert. Er findet sich allerdings in einigen Länderverfassungen wieder. Dies ist aus heutiger Sicht kaum nachvollziehbar, denn ohne Bildung gibt es keine Zukunft, kein Überwinden sozialer Unterschiede, keine wirtschaftliche Prosperität und vor allem kein demokratisches Gemeinwesen. Die aus den Erfahrungen des Nationalsozialismus getroffene Entscheidung der Väter und Mütter des Grundgesetzes, die Zuständigkeit für Bildung in die ausschließliche Verantwortung der Länder zu geben hat sich aufgrund der Erfahrungen mit dem föderalen Bildungssystem überwiegend negativ auf die Bildungssituation deutscher Schülerinnen und Schüler ausgewirkt.

Dieser in Europa einmalige Verzicht auf eine gesamtstaatliche Gestaltung des Schul- und Hochschulwesens aus einer Hand wirkt sich im Alltag vor allem bei Eltern und Schülern aus, die aufgrund privater oder beruflicher Mobilität den Wohnort in ein anderes Bundesland verlegen. In sechzehn Ländern sind eigene Bürokratien in Form von Kultus- oder Bildungsministerien entstanden, die parallel oder konkurrierend Schulgesetze erlassen, Rahmenbedingungen setzen und einen nicht unerheblichen Teil des Geldes verbrauchen, das für die Bildung von Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stehen sollte.

Dies führt zu gravierenden Unterschieden von Bildungsangeboten in den Ländern und damit zu unterschiedlichen Bildungschancen der Kinder, je nachdem wo sie wohnen. So war es z.B. in Mecklenburg Vorpommern 2010 drei Mal so wahrscheinlich an einer Sonder-/Förderschule zu landen

wie in Rheinland Pfalz (Bildungsbericht 2010). Für die wichtigen Reformvorhaben im Schulwesen, die insbesondere den Ausgleich von Bildungsbenachteiligung zum Ziel haben, wie z.B. die Umsetzung der Inklusion und die Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf liegen unterschiedliche Länderkonzepte vor. Nach wie vor besuchen viel zu viele Schülerinnen und Schüler Förderschulen (6%, Bildungsberichte 2010 bis 2014), erreichen keinen Hauptschulabschluss und landen nach der Schulzeit als nicht vermittlungsfähig in Arbeit und Ausbildung in z.T. perspektivlosen Warteschleifen und erwarten ein Leben im Billiglohn-Sektor oder in Hartz IV.

In der nächsten Legislaturperiode brauchen wir eine neue Föderalismusreform als notwendige Kurskorrektur falscher Weichenstellungen in der Bildungspolitik, die sich den Kindern und Jugendlichen verpflichtet sieht, die auf die schulische Bildung in besonderer Weise angewiesen sind, weil ihre Eltern sie nicht ausreichend unterstützen und fördern können. Das geht nur mit einer Stärkung der Bundeszuständigkeit für Bildung.

Im Bereich der frühkindlichen Bildung gibt es anders als im Schulwesen keine Kulturhoheit der Länder dafür aber die kommunale Selbstverwaltung. Das ist vor allem darauf zurückzuführen, dass Kindergärten zur Zeit der Erarbeitung unseres Grundgesetzes aufgrund ihres Betreuungscharakters nicht als Orte der Bildung angesehen wurden und damit als Institutionen der Daseinsvorsorge und Fürsorge eine Bundeszuständigkeit im Hinblick auf gesetzliche Vorgaben erhalten konnten. Die Planungs- und Finanzierungsverantwortung wurde so durch Bundesrecht den Kommunen auferlegt. Ergebnis ist ein von Kommune zu Kommune und Land zu Land unterschiedliches Platzangebot mit unterschiedlichen Ausstattungs- und Qualitätsstandards. Inzwischen gibt es zwar einen bundeseinheitlichen Rechtsanspruch auch für das Krippenalter ab dem ersten Lebensjahr - die Chance einen Krippenplatz in erreichbarer Nähe mit bedarfsgerechten Öffnungszeiten zu erhalten, ist längst noch nicht überall realisiert. So gibt es immer noch für viele Kinder in Deutschland, die dringend auf verlässliche Angebote der frühkindlichen Bildung angewiesen wären, keine ausreichende Unterstützung der staatlichen Gemeinschaft.

Die Ergebnisse der NUBBEK - Studie 2013 (Nationale Untersuchung zur Bildung und Betreuung in der Frühen Kindheit) weisen auf einen weiteren Handlungsbedarf hin. Danach gibt es erhebliche regionale Unterschiede in der Qualität der Bildungs- und Betreuungs- Angebote im Krippen- und Kita - Bereich. Insgesamt hat sich die Qualität dieses wichtigen Bildungsbereiches in Deutschland im letzten Jahrzehnt nicht verbessert. Hinzu kommt, dass der Ausgleich sozialer Bildungsbenachteiligung nur dann Erfolg versprechend durch Angebote der Kindertagesbetreuung erreicht wird, wenn es gelingt, die Eltern in den Unterstützungsprozess der Betreuung und Bildung mit einzubeziehen.

Jugendämter haben zwar die Möglichkeit, Kindern mit besonderen Unterstützungsbedarf einen Platz in einer Kita oder Krippe sicherzustellen - aber nur wenn die Eltern dem zustimmen. Gerade in besonders belasteten Familien wird häufig die Erfahrung gemacht, dass die Eltern ihre Kinder trotz Vermittlung des Jugendamtes nicht anmelden oder nach kurzer Zeit ihre Kinder wieder abmelden z.T. auch aufgrund hoher Elternbeiträge. Für viele dieser Kinder werden so Lebens- und Bildungschancen eingeschränkt oder verspielt. Für manche bedeutet es Isolierung von Gleichaltrigen und das Verkümmern ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung bis zum Schuleintritt mit dann kaum noch aufzuholenden Entwicklungsrückständen.

So bleibt es z. Zt. dabei, dass in Deutschland das Recht auf Bildung weder als Rechtsanspruch besteht noch im Alltag Kindern ohne familiäre Unterstützung eine ausreichende Förderung und Unterstützung weder in der Kindertagesbetreuung noch in der Schule zuteilwird. Das sind 10 bis 15 % unserer Kinder und Jugendlichen, die keine oder nur geringe Chancen haben aufgrund eigener Erwerbstätigkeit ihr Leben zu bestreiten. Es ist höchste Zeit, das zu ändern.

2.5. Das Recht auf Schutz

Der Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung hat elementare Bedeutung für Kinder, um ein gesundes Aufwachsen zu ermöglichen. Er ist umso wichtiger, je jünger Kinder sind - das bezieht sich vor allem auf den Bereich der Vernachlässigung, weil durch Fehler in der Grundversorgung von Säuglingen und Kleinkindern schnell lebensbedrohliche Gefährdungen entstehen können, selbst wenn die Eltern grundsätzlich zugewandt und liebevoll mit Ihren Kindern umgehen. Den in Deutschland bekannt gewordenen Fällen mit tödlichem Ausgang durch Dehydrierung (Breachdurchfall, Essstörungen), Fieber und Kreislaufzusammenbruch und plötzlichen Kindstod, stehen zahlreiche öffentlich nicht bekannte Beinah-Todesfälle gegenüber, die alle die gleiche Ursache haben. Zunehmend mehr Eltern fehlt das Wissen um die Grundversorgung von Säuglingen bei der Ernährung, der Pflege und beim Erkennen und im Umgang mit Erkrankungen und die Möglichkeit sich in der Familie oder im sozialen Umfeld die Kenntnisse anzueignen oder Hilfe zu erhalten.

Der Schutz vor Gewalt und Missbrauch stellt den größten und öffentlich stark wahrgenommenen Gefährdungsbereich dar. Da Gewalt als Mittel der Erziehung eine jahrhundertelange Tradition aufweist, ist Gewalt wenn auch mit rückläufiger Tendenz nach wie vor ein Mittel zur Erziehung. Während Gewalt in Paarbeziehungen- auch sexuelle Gewalt- inzwischen ein Strafrechtstatbestand ist, ist Gewalt als Mittel der Erziehung zwar gesetzlich geächtet aber nicht strafbewehrt, solange die Gewalt nicht den Charakter einer Misshandlung einnimmt. Aufgrund der komplexen Einbindung von Gewalt in z.T. emotional ambivalente Eltern - Kind - Beziehungen, gibt es keine einfachen Lösungen aber viele geeignete Beratungs- und Hilfeangebote.

Beim Blick auf den Kinderschutz geht die Wahrnehmung von besonderen Gefährdungen oft verloren, denen Jugendliche ausgesetzt sind. Durch die Aufarbeitung der Geschichte der Heimerziehung und der darauf folgenden Aufarbeitung des Sexuellen Kindesmissbrauchs in Institutionen und Familien musste dieser Blick erweitert werden. Auch geschlagene, gedemütigte und missbrauchte Jugendliche haben weder in ihrer Familie noch in Institutionen den Schutz der staatlichen Gemeinschaft erfahren, obwohl sie sich gewehrt haben, obwohl sie ihre Peiniger angezeigt haben. Die Institutionen Kirche, Heimaufsicht, Schulaufsicht, Staatsanwaltschaften, Jugendämter haben die Kinder und Jugendlichen häufig im Stich gelassen, die Opfer zu Denunzianten gemacht und den guten Ruf ihrer Einrichtungen geschützt. Dies alles ist längst noch nicht überwunden, denn im Zweifelsfall setzen sich die Stärkeren gegen die Schwachen durch. Auch hier bedarf es eigenständiger Rechte der Kinder und Jugendlichen und unabhängiger Beschwerdestellen mit Ermittlungs- und Eingriffsrechten in Institutionen. Die hierzu beim Runden Tisch getroffenen Vereinbarungen beruhen nur auf freiwilliger Basis.

Die anstehende Reform des Kinder- und Jugendhilferechts hätte genau an dieser Stelle verbindliche Rechtsansprüche auf Erziehung ohne Gewalt, Entwürdigung und Freiheitsentzug schaffen müssen - übrig geblieben ist eine Sollnorm für Beschwerdestellen und eine technokratische Ausrüstung der Heimaufsicht.

2.6. Das Recht auf Bindung

Nichts brauchen Kinder mehr für ihre gesunde körperliche, geistige und seelische Entwicklung als verlässliche Bindungen. Wir wissen seit langen, dass wenn Bindung nach der Geburt nicht entsteht, Lebensgefahr für ein Kind besteht. Bindungsstörungen können nicht allein mit dem sozialpädagogischen Rüstzeug bearbeitet werden - es bedarf hier evaluierter Hilfen wie z.B. durch Programme wie STEEP (Steps Toward Effektive and Enjoyable Parentship). Diese Angebote stehen in Deutschland nicht flächendeckend zur Verfügung und bedürfen des Ausbaus und der Finanzierung. Das STEEP - Programm ist in Deutschland neben anderen bindungsstärkenden Programmen im Bundesmodellversuch durch das NZFH gefördert und von der Fachhochschule Potsdam und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Hamburg und Brandenburg begleitet worden. Sehr häufig wird gegen alles Wissen versucht, auf Bindungsstörungen mit standardisierten sozialpädagogischen Hilfen zu reagieren - fast immer ohne Erfolg.

2.7. Das Recht auf Teilhabe und Beteiligung

Die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben ist eine elementare Voraussetzung menschlichen Lebens. Die materielle Grundlage der Teilhabe für Menschen, die abhängig von Transferleistungen sind, ist deshalb integraler Bestandteil des Regelsatzes bei Hartz IV - Leistungen. Das Bundesverfassungsgericht hatte dazu festgestellt, dass der Anteil im Regelsatz für Kinder für Bildung und Teilhabe zu gering bemessen war. In der letzten Legislaturperiode ist so in einem Aushandlungsprozess zwischen Bund und Ländern das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) beschlossen worden. In dieser Wahlperiode hätte es darum gehen müssen, diese Leistungen so zu gestalten, dass sie allen bedürftigen Kindern zugutekommen. Die analogen Rechte in der UN - Kinderrechtskonvention zielen in die gleiche Richtung und darüber hinaus. Dabei geht es auch um die Beteiligungsrechte der Kinder an sie betreffenden Entscheidungen. Das Spektrum, das sich aus diesem Kinderrecht ergibt, reicht von der Beteiligung an der Hilfeplanung bei Hilfen zur Erziehung und bei Familienrechtlichen Entscheidungen (Sorgerecht, Besuchsrecht) über Beteiligung in der Schule und bei der Stadtplanung bis zum Wahlrecht für Minderjährige bei Kommunalwahlen. Im Vergleich zu skandinavischen Ländern gibt es hier in Deutschland noch erheblichen Nachholbedarf. Nicht zu akzeptieren ist, dass Kinder bei Entscheidungen in eigener Sache vor dem Familiengericht und vorbereitet durch das Jugendamt und bei der Hilfeplanung häufig kaum oder kein Gehör finden. Würden Kinder als eigene Rechtspersönlichkeiten wahrgenommen, dürfte keine Entscheidung ohne Kindesbeteiligung getroffen werden, vor allen dann, wenn das Kind seinen Willen eindeutig äußert. Auch hier ist eine Stärkung der Rechtsstellung der Kinder überfällig.

2.8. Das Recht auf kindgemäße Lebensbedingungen und Äußerungsformen

Jeder, der in Deutschland Kinder großgezogen hat und mit seinen Kindern Zeiten in anderen Ländern verbracht hat, hat auch den Unterschied zwischen Kinderfreundlichkeit und seinem Gegenteil erfahren. Spätestens wenn Mann oder Frau die eigene Wohnung mit ihren Kindern verlassen, beginnt der Kampf, sich als Familie in der Öffentlichkeit behaupten zu müssen. Wenn dies auch noch mit vier Kindern und ohne Auto wie in unserer Familie geschieht, erfahren Kinder und Eltern als erstes, wie kinderfreundlich die Deutschen sind. Auf jedes freundliche Gesicht, das einem in Bussen und Bahnen entgegen blickt kommen drei Gesichter, denen anzusehen ist, das alles stört, was kindliches Verhal-



ten ausmacht: Gespräche zwischen Eltern und Kindern, Antworten auf Fragen, laute Äußerungen von Freude, Lachen, Singen und ‚unziemliches‘ Ansprechen Dritter. In keinem anderen Land, das wir mit unseren Kindern bereist haben, war die Ablehnung so spürbar wie bei uns. Das hat sich bis heute nicht geändert. Nun kann keine Regierung und kein Gesetz einem Volk Kinderfreundlichkeit verordnen aber es besteht für mich ein Zusammenhang zwischen dieser Kinderfeindlichkeit und der politischen Zurückhaltung, etwas zur Stärkung von Kindern und ihren Rechten zu tun. In welchem Land könnten sonst noch Erwachsene ihr vermeintliches Recht, vor den Anblick von Kindern, insbesondere Flüchtlingskindern und vor Kinderlärm geschützt zu werden, so zum Exzess treiben, dass sie vor Gericht den Bau oder Ausbau von Kindergärten, Jugendeinrichtungen verhindern können, das Spielen im Freien einschränken oder verbieten können und damit eine bedarfsgerechte Spiel- und Freizeitstättenplanung sowie den schnellen Ausbau der Kindertagesbetreuungsangebote der Kommunen erheblich erschweren.

2.9. Das Recht auf Sicherung der Grundbedürfnisse

Wer mit Kindern auf Wohnungssuche ist, wird in vielen großstädtischen Ballungsräumen in denen sich auch die Arbeitsplätze konzentrieren, kaum günstigen Wohnraum finden. Die meisten deutschen Kommunen haben über Jahrzehnte den Sozialen und kommunalen Wohnungsbau zurückgefahren. So weichen viele Familien auf das Umland aus und nehmen lange Arbeitswege in Kauf. Die Kommunen verlieren nicht nur die Kinder sondern auch die Steuerzahler. Noch dramatischer ist die Wohnsituation für Kinder aus einkommensschwachen Familien. Sie leiden häufig unter engen Wohnverhältnissen und haben weder ein eigenes Zimmer noch ein eigenes Bett. Wenn die Eltern die Nebenkosten nicht mehr aufbringen können, reagieren die Versorgungsunternehmen häufig mit dem Abschalten von Strom, Gas und Fernwärme. Frierende Kinder, die keine warme Mahlzeit mehr bekommen und sich nicht mit warmem Wasser reinigen können, werden so in ihrem Recht auf ein menschenwürdiges Leben eingeschränkt. Wenn dann die Zwangsrummung ansteht und der Umzug in eine städtische Obdachlosensiedlung, vollzieht sich der soziale Abstieg fast immer ohne Rückkehrproption in ein normales Leben. Die Kinder bezahlen so im Rahmen einer Sippenhaftung für das ökonomische Scheitern ihrer Eltern. Solche Armutskreisläufe für Kinder zu

durchbrechen, muss Aufgabe einer aktiven Stadtpolitik sein, in deren Zentrum die Kinder stehen. Um das zu realisieren ist dringend eine Korrektur der Steuerpolitik erforderlich. Gerade die strukturschwachen Kommunen, die besonders viele Kinder haben und einen hohen Anteil an einkommensschwachen Einwohnern, brauchen mehr Einnahmen durch Umlageverfahren und Verträge mit Versorgungsunternehmen, die sich an den Grundbedürfnissen der Kinder orientieren, und das sind Wohnen, Wärme und Wasser. Ebenso müssten Zwangsräumungen von Familien vermieden werden. Es ist geradezu widersinnig, ein Kind staatlicherseits solchen Lebensbedingungen auszusetzen und dann der Familie eine sozialpädagogische Hilfe zu verordnen, um den Eltern durch Sozialpädagogen zu erklären, wie sie ihre Kinder besser fördern können.

3. Bewertung der Rechtsgrundlagen

3.1. Grundgesetz (GG)

Im Artikel 6 des Grundgesetzes ist - eingebettet in das Erziehungsprivileg der Eltern - der Schutz von Kindern vor Verwahrlosung und vor dem Erziehungsversagen der Eltern mit dem Wächteramt der Staatlichen Gemeinschaft verankert. Da es im Grundgesetz kein Recht auf Förderung und Bildung gibt, sind damit die Eingriffsrechte der staatlichen Gemeinschaft eingegrenzt, nämlich auf den Schutz vor Verwahrlosung und/oder wenn die Eltern versagen. Mit dieser Setzung haben die Väter und Mütter des Grundgesetzes die Entscheidung getroffen, dass die Förderung der Kinder integraler Teil des den Eltern zustehenden Erziehungsprivilegs ist und damit weder das Recht des Kindes ist noch primäre Aufgabe des Staates. Eingreifen darf die staatliche Gemeinschaft deshalb nur bei Erziehungsversagen und bei Verwahrlosung.

Zu der Zeit, als diese Formulierungen im Konsens beschlossen wurden, wurde unter Verwahrlosung eine für alle gravierende und sichtbare Auffälligkeit von Kindern verstanden, die sich in der Nachbarschaft, in der Schule und in der Öffentlichkeit zeigte und als manifest eingestuft wurde. Als verwahrlost galt ein Kind wenn es häufig ungewaschen, bettelnd und unangemessen gekleidet herumlief und wenn es durch unbotmäßiges Verhalten gegenüber Erwachsenen oder gegenüber Gleichaltrigen auffiel. Huckleberry Finn, Tom Sawyer und Pipi Langstrumpf wären typische Erscheinungsformen verwahrloster Kinder gewesen. Unter dem Erziehungsversagen wurde die Unfähigkeit beider Eltern auf allen Ebenen verstanden, die keinen Einfluss mehr auf ihre Kinder hatten aber eben auch Eltern, die ihren Kindern Freiheiten ermöglichten, die Kindern zu dieser Zeit üblicherweise nicht "zustanden". Nur diese Schwelle begründete das Eingreifen der staatlichen Gemeinschaft. Eltern, die ihr Kind durch welche Erziehungsmittel auch immer dazu brachten, sich angepasst oder normentsprechend in der Öffentlichkeit und der Schule zu verhalten und ihr Kind ernährten und kleideten, konnten ihre Kinder körperlich und seelisch misshandeln, ihnen Förderung und Bildung vorenthalten, ohne dass dies einen Eingriff in das Erziehungsrecht der Eltern gerechtfertigt hätte. Umgekehrt konnten bis in die 60er Jahren kluge und selbstbewusste junge Mädchen, die dabei erwischt wurden mit einem Freund Zärtlichkeiten auszutauschen oder gar Kontakt zu mehreren jungen Männern hatten, wegen Verwahrlosung gegen den Willen der Eltern oft aber auch auf deren Betreiben mit Beschluss des Vormundschaftsgerichts in geschlossene Heime gebracht werden. Allein diese historisch überholten und pädagogisch fragwürdigen Formulierungen in einem Grundgesetz bedürfen dringend einer Veränderung. Was nicht nur unsere Kinder sondern auch unsere Gesellschaft brauchen, sind eigenständige Rechte auf Förderung, Schutz und Beteiligung, die nicht nur gegenüber ihren Eltern als eigene Rechtspersönlichkeiten bestehen sondern auch gegenüber der staatlichen Gemeinschaft.

3.2. Grundrechte-Charta der Europäischen Union

In der Grundrechte - Charta der Europäischen Union sind in Artikel 24 die Kindrechte verankert. Danach haben alle Kinder in den Vertragsstaaten einen Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Darüber hinaus besteht ein Anspruch darauf, dass bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen und privater Einrichtungen das Wohl der Kinder eine vorrangige Erwägung sein muss.

Damit sind erstmals Rechte von Kindern gegenüber Staat und Gesellschaft geschaffen worden, die sowohl einen Anspruch auf eine kindgerechte Infrastruktur als auch eine kinderfreundliche Umwelt beinhalten. Gewährleistungsverpflichtet sind die Vertragsstaaten. Verstöße gegen diese Kinderrechte in den Vertragsstaaten können vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) eingeklagt werden. Welche Dimension dieser Rechtsanspruch im Alltag einnimmt, wird vor allem von der Entwicklung der Rechtsprechung abhängen, also welche Klagen mit welchem Erfolg eingebracht werden. Allein diese Tatsache sollte Grund genug sein, eine analoge Regelung in unser Grundgesetz aufzunehmen, damit wir Grundrechtsverstöße in Deutschland vor dem Bundesverfassungsgericht einklagen können.

3.3. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Immer wenn es im Alltag von Familienkonflikten zu Entscheidungen kommt, die für das weitere Leben von Kindern bedeutsam sind, ist das Bürgerliche Gesetzbuch die entscheidende Rechtsgrundlage. Das gilt im Scheidungsfall und bei getrennt lebenden Eltern für die Regelung des Sorgerechts zusammen mit dem Aufenthaltsbestimmungsrecht und für Besuchsregelungen ebenso wie für kurz- oder langfristige Eingriffe in das Sorgerecht mit völliger oder teilweiser Übertragung des Sorgerechts.

Das elementare Recht auf Schutz von Bindung und Schutz vor Bindungsstörungen ist dort nicht vorgesehen. Durch den biologistisch geprägten Familienbegriff sind die für Kinder mitunter entscheidenden Personen wie zum Beispiel Pflegeeltern und nicht verwandte enge Bezugspersonen wie z.B. Lebensgefährten von Vater oder Mutter die eine intensive verantwortliche Bindung zu einem Kind aufgebaut haben, gar nicht benannt. Ebenso wenig gibt es ausreichend konkrete Mitwirkungs- oder sogar Vetorechte von Kindern. So kann die gesamte Lebenswelt eines 14jährigen Jungen oder Mädchens gegen dessen erklärten Willen zerstört werden.

Während man zu Recht dieser Altersgruppe mit der Religionsfreiheit die Entscheidung zumutet, sich gegebenenfalls gegen den Willen der Eltern durchzusetzen, und eine andere oder keine Religion anzunehmen, als die die Eltern haben, dürfen sie bei der Frage wo sie leben wollen und wo nicht allenfalls mitreden. Vor dem 14. Jahresjahr haben sogar neuerdings Eltern das Recht, Körperverletzungen in der Form von Vorhautbeschneidungen aus religiösen Gründen durchzusetzen - ein Rückfall in archaische Zeiten.

Von Schutzrechten und Beteiligungsrechten der Kinder ist in diesem Gesetz viel zu wenig vorhanden. Deshalb brauchen unsere Kinder dringend eine Stärkung ihrer Rechte im Bürgerlichen Gesetzbuch. Ein Lichtblick ist dabei die gegenwärtig angestrebte Verbleibensanordnung zur Sicherung der Beziehungskontinuität von Pflegekindern.

3.4. Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/SGB VIII)

Ein modernes Erziehungsverständnis, das an Kindern und Jugendlichen als eigenständigen Rechtsträgern ausgerichtet ist, findet sich in vorbildhafter Weise im § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) wieder. Danach hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist für den Bereich der Jugendhilfe ebenfalls vorbildhaft ausgewiesen, denn die Jugendhilfe soll dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen oder zu erhalten.

Damit unterscheidet sich das KJHG elementar vom Grundgesetz und wäre in dieser Formulierung auch eine gute Vorlage für die Aufnahme von Kinderrechten im Grundgesetz. Leider entwickelt der dort formulierte Rechtsanspruch keine Rechtswirkung und ist auch nicht einklagbar.

Die engen Grenzen und die familienideologische Sichtweise des Grundgesetzes setzen bei der Konkretisierung von operativen Rechten in diesem Gesetz eigenen Kinderrechten wiederum enge Grenzen, die weit hinter die Kinderrechte in UN - Kinderrechtskonvention zurückfallen. Denn ein Recht auf Hilfen zur Erziehung haben im Gegensatz zum § 1 als einklagbaren individuellen Rechtsanspruch nur die Eltern aber nicht die Kinder. So gibt es die Widersinnigkeit, dass in diesem Gesetz zwar die seelisch behinderten Kinder einen eigenen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Eingliederung, aber nicht-behinderte Kinder keinen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung haben. Dies führt zu der für Kinder und Jugendliche schon beschriebenen Situation, dass nicht kooperationsbereite Eltern allein dadurch, dass sie keinen Antrag stellen, ihren Kindern dringend benötigte Hilfe vorenthalten können.

Über eigenständige, wenn auch auf den Kinderschutz eingeschränkte Beratungsrechte verfügen Kinder erst seit 2012. Eine Gesellschaft, die ständig die Jugendämter kritisiert, sie würden trotz Kenntnis von Kindeswohlgefährdungen die Kinder nicht ausreichend vor ihren Eltern schützen, muss dann auch bereit sein, die Kinderrechte und damit die Jugendämter zu stärken. Insbesondere muss neben dem Antragsrecht der Eltern auch ein Antragsrecht für Kinder geschaffen werden, das z.B. über einen Kinderanwalt, Verfahrensbeistand und über das Jugendamt mit Beschluss des Vormundschaftsgerichtes durchgesetzt werden kann. Der fördernde Grundcharakter des Gesetzes, der auf Zusammenarbeit mit Eltern und auf Freiwilligkeit basiert, muss und soll dadurch nicht verändert werden. Er hat sich überwiegend bewährt. Aber die Kinder, die in ihrer Entwicklung durch ihre Eltern behindert werden, müssen in ihren Rechten gestärkt werden und brauchen auch ein Jugendamt, das stark genug ist und auf ihrer Seite steht, wenn die Eltern nicht bereit sind mitzuwirken.

Wichtige Leistungen für Kinder und Jugendliche, die in diesem Gesetz ihre Grundlage haben, sind als Gewährleistungsverpflichtung der Jugendämter und damit der sie tragenden kommunalen Gebietskörperschaften (Städte, Kreise) ausgewiesen. Dazu gehören die Förderung der Angebote und Einrichtungen der Familienförderung und Beratung, die Kinder- und Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit. Dadurch ist der Leistungsumfang weder im Umfang noch in der Höhe festgelegt. Diese Tatsache hat zu einer völlig unterschiedlichen infrastrukturellen Ausgestaltung geführt. Familien, Kinder und Jugendliche müssen so hinnehmen, dass in Deutschland zwischen guten kommunalen Angeboten und geradezu desolat ausgestatteten Kommunen eine große Spannweite existiert, die rechtsstaatlich nicht zu akzeptieren ist. Diese wichtigen Angebote müssen daher aus kinderrechtlicher Sicht besser abgesichert werden. Gleiches gilt auch für wichtige sozialräumliche Angebote, die sich durch ihre Mischung von individuellen Hilfen und offenen Angeboten für alle Altersgruppen als besonders wirksam erwiesen haben. Hier sind eindeutige Rechtsgrundlagen zu schaffen, um dieses Angebot bedarfsgerecht auszugestalten und zu sichern.

4. Die Jugendämter als Sündenbock und Prügelknabe eines gesellschaftlichen Spannungsverhältnisses

Immer wenn ein Kind unter Obhut eines Jugendamtes an den Folgen von Misshandlung, Unterernährung oder nicht behandelter Krankheit stirbt, löst dies meist bundesweite Diskussionen über das Versagen der Jugendämter aus. Es gehört seit Jahrzehnten zur Tradition der öffentlichen Diskussion, die Jugendämter entweder als Kinderklauer oder als naive Büttel misshandelnder Eltern darzustellen. Neben der Berichterstattung und Kommentierung von konkreten Auswirkungen des Handelns von Jugendämtern prägt die Darstellung der Jugendämter in Spielfilmen, Vorabendserien und in der Belletristik ein öffentliches Bild, das an negativen Überzeichnungen kaum zu überbieten ist. So sind mir im letzten Jahrzehnt allein aus den beliebten Krimiserien der Deutschen fast nur bössartige Jugendamtsmitarbeiter in der Erinnerung, die sich privat bereichern, suchtabhängig sind, bürokratisch reagieren, Kinder sexuell missbrauchen und kein Herz für die Belange der Kinder haben oder die, wie schon zu Hans Rühmanns Zeiten als verknöcherte und lebensfremde Staatsdiener Kinder von liebevollen Vätern und Müttern trennen wollen, nur weil diese nicht verheiratet sind oder deren Wohnung unaufgeräumt ist.

Ärzte, Lehrer, Pfarrer und Polizisten hingegen können sicher sein in den Medien überwiegend als engagierte, liebevolle und zupackende Helfer in Fernsehserien wiederzuerkennen. Im gleichen Monat (Januar 2014), in dem die AOK ohne nennenswerte öffentliche Resonanz bekannt gibt, dass 2012 ca. 19 000 Patienten in Krankenhäusern durch schwere Behandlungsfehler gestorben sind, erzeugen 2 tote Kinder in Hamburg und Berlin (jährlich ca. 150 tote Kinder in Deutschland), die in Obhut eines Jugendamtes gestorben sind, eine bundesweite Plattform des kritischen Diskurses mit zum Teil vernichtender Kritik an der Arbeit der Jugendämter.

Offensichtlich sind die Jugendämter stärker als jede andere Behörde vielen von uns Deutschen ein Dorn im Auge. Zum einen erdreisten sie sich, ggfls. unsere Erziehung in Frage zu stellen und haben die Macht, sich einzumischen, zum anderen reagieren sie nicht sofort, wenn wir ihnen Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen geben und lassen uns und die Öffentlichkeit mit Hinweis auf den Datenschutz im Unklaren, ob und was sie im Einzelfall tun. Anders als beim Gesundheitswesen und der Polizei belastet diese Wahrnehmung unser Bild von der Arbeit der Jugendämter so sehr, dass bei den meisten Menschen kein positives Bild entsteht.

Diesem negativen Bild steht eine Wirklichkeit gegenüber, die anders aussieht: Über 800.000 Fachkräfte in über 600 Jugendämtern und bei Tausenden von Trägern der Freien Jugendhilfe leisten für ca. 1 Mio. Kinder und Jugendliche jährlich Hilfen zur Erziehung, unterstützen die Eltern von ca. 3 Mio. Kindern bei der Erziehung und Bildung in Kindertageseinrichtungen und beraten Kinder, Jugendliche und Eltern in Erziehungs- und Jugendberatungsstellen, in Jugendhäusern oder in Ferienfreizeiten. Hinzu kommen mehrere Millionen Kinder- und Jugendliche, die in Jugendverbänden lernen, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen, deren Arbeit von den Jugendämtern und Landesjugendämtern gefördert wird.

Wie kommt es also trotz dieser Fakten zu der eingeschränkten negativen Wahrnehmung?

Unser Grundgesetz ist geprägt von einem positiven Bild der Erziehungsfähigkeit von Eltern und von tiefer Skepsis gegenüber einem Staat, der in das System der Familie eingreift. Dieses verfassungsrechtlich gewollte Misstrauen gegenüber staatlichen Eingriffen in die Erziehung prägt unser Verhältnis zu den Jugendämtern und bricht immer dann auf, wenn das staatliche Wächteramt vermeintlich oder tatsächlich versagt oder überreagiert. Auf dieser Grundlage haben sich in Deutschland lange auch Vorurteile gegenüber Angeboten der Kindertagesbetreuung halten können, die für viele nur eine Not-Lösung waren, wenn die Mütter arbeiten mussten. Das Pendant zu diesem Bild

sind die Rabenmütter, die es nur in Deutschland gibt. Dieses Bild hat in Deutschland auch verhindert, dass Gesundheitsbehörden wie in anderen europäischen Ländern regelhaft alle Kinder in allen Familien besuchen und somit auch kontrollieren, ohne dass dies als Misstrauen oder Diskriminierung empfunden wird.

Der Ausbau der Kindertagesbetreuung vor allem in der Ganztagsform und für die 0-3-jährigen konnte dadurch bis Anfang dieses Jahrtausends als Zugriff des Staates auf die Familie diskriminiert werden, eine Diskussion, die die meisten anderen europäischen Nachbarländer schon immer mit Staunen betrachtet haben.

Die Jugendämter haben vor diesem Hintergrund deshalb vor allem die Aufgabe erhalten, durch Angebote auf freiwilliger Basis zu helfen. Ihre Interventionsrechte sind im Vergleich zu anderen Ländern stark eingeschränkt und alle an Entscheidungen von Familiengerichten gebunden, wenn Kindern gegenüber dem Willen der Eltern Hilfe gewährt werden soll. Noch höher sind die Schwellen bei Eingriffen in das Erziehungsrecht/Sorgerecht der Eltern. Dass Jugendämter dadurch bedingt alles versuchen müssen, um Eltern einzubeziehen, ist also gesellschaftlich gewollt auch dann, wenn Eltern ihre Kinder gefährden. Solange das so bleibt, werden sich die beklagten Einzelfälle wiederholen und jedes politische Versprechen, man könne dies durch Perfektionierung der Vorschriften und mehr Kontrolle verhindern werden genauso ins Leere laufen wie die Erwartungen, mit ständigen Personalaufstockungen in den Jugendämtern das Problem lösen zu können. Ändern wird sich erst etwas, wenn die Rechte der Kinder so gestärkt werden, dass Jugendämter nicht nur als Partner der Eltern sondern auch als Partner der Kinder ihre Hilfe leisten und ihren Schutzauftrag wahrnehmen können.

5. Persönliches Fazit

Seit Mitte der 90er Jahre kämpfe ich für eine Stärkung der Kinderrechte. Wie viele andere Kolleginnen und Kollegen habe ich die Erfahrung machen müssen, dass bei allem Engagement in der sozialen Arbeit der Mangel an eigenen Rechten der Kinder ein Handeln zum Wohl der Kinder immer wieder erschwert oder unmöglich macht.

Dass dies möglich ist, liegt aber nicht nur an den unzureichenden Rechtsgrundlagen, sondern auch an den Haltungen zu Eigenständigkeit und zu Grundbedürfnissen von Kindern. Würden wir in Deutschland nur die Rechtsgrundlagen ändern aber nicht die Haltungen würden wir den Kindern nur auf halbem Wege entgegenkommen. Deshalb ist der öffentliche Diskurs über eine Erweiterung des Grundgesetzes erforderlich, denn diese benötigt zu Recht Zeit und hat die Chance nicht nur als Expertendiskurs, sondern als großes gesellschaftliches Thema geführt zu werden, denn von einer Stärkung der Kinderrechte würden wir alle profitieren.

Es würden mehr Kinder als früher in ihrer Entwicklung und Bildung gefördert und vor seelischen und gesundheitlichen Schäden bewahrt werden, mehr junge Menschen hätten dadurch die Chance auf eine eigenständige Lebensführung durch Erwerbsarbeit und wir alle würden durch eine weitergehende Beteiligung junger Menschen die Chance haben, unser demokratisches Gemeinwesen offen für notwendige und nachhaltige Veränderungen zu halten.

Aber auch viele von den Eltern, die heute noch auf Kosten ihrer Kinder ihrer Erziehungsverantwortung nicht gerecht werden, weil wir ihnen unzureichend helfen oder zu früh in Obhut nehmen, hätten die Chance durch eine konsequente Orientierung am Kindeswohl ihrem Leben als Eltern noch eine Wende zu geben.

Letztlich würden Kinder in der Politik auch eine höhere Priorität einnehmen und viele große und kleine politische Entscheidungen würden nachhaltiger bedacht werden müssen.

**Denn unsere Kinder sind nicht unsere Kinder,
sondern die Sehnsucht des Lebens nach sich selbst!**

PROF. DR. REINHARD WIESNER

»Das Kinder- und Jugendhilferecht ändert sich – zum Besseren?«



Übersicht

- Reformbedarf? – Der Hintergrund der aktuellen Debatte
- Zentrale Themen in den Arbeitsentwürfen
- Die Stellungnahme der Länder vom 4.November 2016
- Der Referentenentwurf vom 17.März 2017

Reformbedarf?

Wie die Sachverständigenkommission zum 14.Kinder- und Jugendbericht das SGB VIII einschätzt:

*„Spätestens seit Beginn des 21. Jahrhunderts ist das SGB VIII als ein modernes, präventiv ausgerichtetes Leistungsgesetz **in der Fachöffentlichkeit breit akzeptiert**. Das SGB VIII hat sich **nachhaltig bewährt** und – nicht zuletzt aufgrund der Statuierung von Rechtsansprüchen – im Unterschied zum JWG den Stand eines modernen Sozialleistungsgesetzes erreicht.“*

(14. Kinder und Jugendbericht 2013 S. 261)

Was im Koalitionsvertrag zum Thema „Kinder und Jugendhilfe“ steht:

*Die **Kinder -und Jugendhilfe** soll auf einer fundierten **empirischen Grundlage** in einem **sorgfältig strukturierten Prozess** zu einem inklusiven, effizienten und dauerhaft tragfähigen und belastbaren Hilfesystem **weiterentwickelt** werden. Dazu gehören **geeignete Finanzierungsmodelle** für systemische Unterstützungsformen (z. B. an den Schnittstellen von SGB VIII, SGB XII, und Schulträger).*

*Wir brauchen **starke Jugendämter** und eine **funktionierende Partnerschaft** mit der **freien Jugendhilfe**. Wir werden daher die Steuerungsinstrumente der Jugendämter deutlich verbessern und gleichzeitig **die Rechte der Kinder und ihrer Familien sicherstellen**, sowie **sozialraumorientierte und präventive Ansätze** verfolgen. Dazu wollen wir mit Ländern, Kommunen und Verbänden in einen **Qualitätsdialog** treten und uns über die Weiterentwicklung in wichtigen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe **verständigen**.*

Zentrale Themen in den Arbeitsentwürfen des BMFSFJ

- Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung: „**Sozialraumorientierung**“
- Zusammenführung der Zuständigkeit für junge Menschen mit Behinderungen im SGB VIII – Umsetzung der sogenannten inklusiven Lösung
- Änderungen bei der Hilfe für junge Volljährige
- Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen
- Kontinuitätssicherung in der Vollzeitpflege

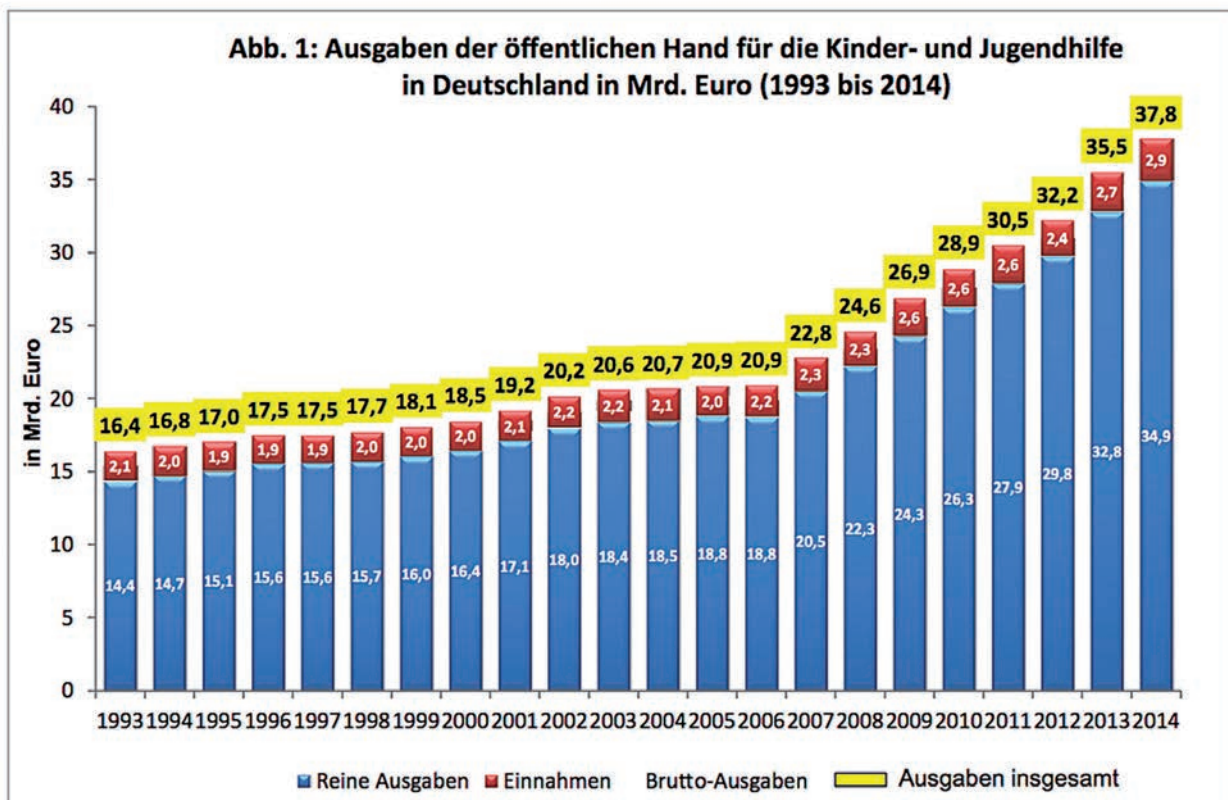
Diskussionsthema 1: eine neue Steuerung der Jugendhilfe

► Dazu schon das legendäre Papier der A-Länder (Koordinierungssitzung der A-Staatssekretäre am 13.5.2011 in Berlin) :

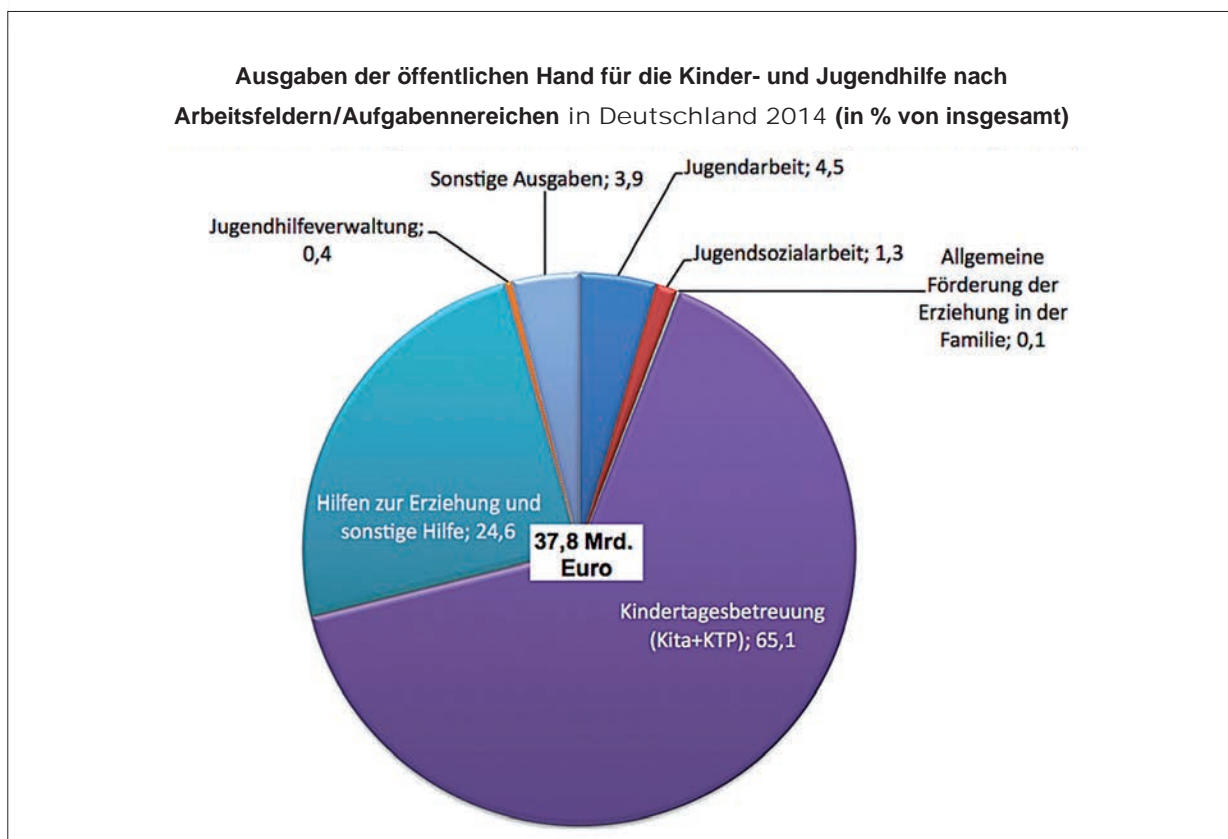
- „...Die Ausgestaltung des Hilfeangebots als **individueller Rechtsanspruch** und die **starke Stellung freier Träger** bei der Ausgestaltung des Hilfeangebots **macht dieses System immer teurer**“
- *Es fehlt eine Steuerung des Angebots!*
- *Mangelnde Wirksamkeit ambulanter Hilfen (SpFH)!*
- *„Wirksamere und kostengünstigere sozialräumliche Alternativen sind gegenüber den Rechtsansprüchen nachrangig und können nicht ausgebaut werden!“*

Diskussionsthema Nr. 1: eine neue Steuerung der Jugendhilfe

- Deshalb: (so der „Therapievorschlag“ der A-Länder 2011)
- Ersetzung des Rechtsanspruchs (auf HzE) durch eine Gewährleistungsverpflichtung
- Vorrang von Hilfen in „Regelinstitutionen“ vor der Hilfe zur Erziehung



Quelle: Statistisches Bundesamt: Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, Wiesbaden, versch. Jahrgänge; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik



Quelle: Statistisches Bundesamt: Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, Wiesbaden, versch. Jahrgänge; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Was finden wir dazu in den Arbeitsentwürfen

Die neue Steuerung bei der Leistungsauswahl (§ 36b)

- 1. Entscheidung** über die Auswahl der im Einzelfall geeigneten und notwendigen Leistungen nach **pflichtgemäßem Ermessen**
- 2. Vorrang infrastruktureller oder Regelangebote vor individuellen Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe**
- 3. Vorrang von Gruppenangeboten vor Einzelfallhilfen**

Das alte und neue Thema:

Sozialraumorientierung und Regelangebote als „Allzweckwaffe“

- Sozialraumorientierung ist eine fachliche Methode neben anderen
- Soziale Räume und Lebenswelten decken sich nicht
- „Vom Fall zum Feld“ suggeriert Alternativität statt Komplementarität
- Ursachen der Hilfebedürftigkeit sind vielfältig und komplex
- Überschätzung der sozialräumlich aktivierbare Ressourcen
- Die behaupteten fachlichen und finanziellen Vorteile sind nicht evaluiert

Zwischenfazit

Ja: Sozialräumliche Angebote bedürfen einer (besseren) **rechtlichen Grundlage**

Aber:

- Sie müssen ein fachliches Profil erhalten und auf individuelle Hilfen bezogen werden, sie dürfen nicht gegen sie ausgespielt werden.
- Infrastrukturelle Angebote sind Teil der lokalen Daseinsvorsorge und müssen gemeinsames Thema der örtlichen Stadtentwicklungs-, Jugendhilfe-, Sozial- und Schulplanung sein
- Die aktuelle Strategie birgt die Gefahr, dass Hilfebedarfe in Familien mit hohem Unterstützungsbedarf systematisch nicht gedeckt und Kinder dadurch erheblich gefährdet werden. In weiten Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe geht es um Familien sowie Kinder und Jugendliche mit massiven Problemlagen. Niedrigschwellige „infrastrukturelle Angebote“ werden diesen Problemlagen nicht gerecht.

Was uns bei der Hilfeplanung droht:

SGB VIII - aktuell	SGB VIII - Arbeitsentwurf
- § 36 Mitwirkung, Hilfeplan	- § 36 Hilfeplanung
- § 36a Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung	- § 36a Beteiligung, Kooperation und Koordination
- § 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie	- § 36b Hilfeauswahl
	- § 36c Bedarfsermittlung
	- § 36d Hilfeplan
	- § 36e ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei stationären Leistungen
	- § 36f Übergangsmanagement
	- § 37 Beratung und Unterstützung der Pflegeperson
	- § 37a Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei stationären Leistungen

Hilfeplanung

Bis jetzt: Prozess der Verständigung auf eine gemeinsame zu erbringende Leistung

Künftig : - Verkürzung auf eine technokratische Planungsprozedur

- Formale Abläufe unter Nutzung „systematischer Arbeitsprozesse und standardisierter Arbeitsmittel (Instrumente)“

Freie Wahl der Finanzierungsarten (§ 76 c-E)

Im Rahmen seiner Gesamt- und Planungsverantwortung (§ 79) entscheidet der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen über die Wahl der Finanzierungsart. Das Ermessen über die Wahl der Finanzierungsart ist so auszuüben, dass der Bedarf von Kindern und Jugendlichen in größtmöglicher Qualität unter Beachtung sozialräumlicher Gestaltungserfordernisse und der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gesichert ist. Bei stationären Einrichtungen gilt zudem § 78b Absatz 2 und 4.

Neue Steuerung und Finanzierung

künftig: Ermessen beim Abschluss von Vereinbarungen und Orientierung an sozialräumlichen Gestaltungsvorgaben

§ 78b Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts [...]

„Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann mit denjenigen Trägern **Vereinbarungen abschließen**, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Qualität, Kontinuität, **Orientierung an sozialräumlichen** Gestaltungsvorgaben, Zugänglichkeit, Zusammenarbeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind.“

Zentrale Themen in den Arbeitsentwürfen des BMFSFJ

- Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung: „Sozialraumorientierung“
- **Zusammenführung der Zuständigkeit für junge Menschen mit Behinderungen im SGB VIII – Umsetzung der sogenannten inklusiven Lösung**
- Änderungen bei der Hilfe für junge Volljährige
- Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen

Diskussionsthema Nr. 2:

Die Zuweisung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zur Jugendhilfe

- Thema der Diskussion zur Reform des Kinder- und Jugendhilferechts (1975-1990)

- Voten der Sachverständigenkommissionen zum

10. Kinder- und Jugendbericht (1998)
11. Kinder- und Jugendbericht (2002)
13. Kinder- und Jugendbericht (2009)
14. Kinder- und Jugendbericht (2013)

- Die UN-Behindertenrechtskonvention

Die (alte) Frage: Wohin „gehören“ junge Menschen mit Behinderung?

Was ist der primäre Anknüpfungspunkt?

- die Behinderung des jungen Menschen:
 - ▶ Eingliederungshilfe als Teil der Sozialhilfe bzw. Bundesteilhabegesetz oder
- die Lebenslage Kindheit und Jugend:
 - ▶ Kinder- und Jugendhilfe?

„Die große Lösung“ und ihre Umsetzung in den Arbeitsentwürfen

- Ein neues Leistungsstruktur: „Leistung zur Entwicklung und Teilhabe“
- Fusion von HzE und Eingliederungshilfe
 - Kind und Jugendlicher als Anspruchsinhaber
 - Bezugnahme auf das SGB IX
 - Akzessorischer Anspruch der Eltern auf Hilfe zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenz

Aus der Begründung zum Arbeitsentwurf >

„Der einheitliche Leistungszugang als Forderung der Inklusion“!?

„Die Umsetzung eines inklusiven Systems der Kinder- und Jugendhilfe setzt grundsätzlich eine **einheitliche Betrachtung entwicklungs- und teilhaberelevanter Aspekte** von Kindern und Jugendlichen **mit und ohne Behinderungen** und damit einen **einheitlichen Leistungszugang** für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen voraus, der die Gesamtsituation des jungen Menschen in den Blick nimmt.“

Künftig: „Leistung statt Hilfe“

„Ein wichtiger Aspekt dabei ist die **Abkehr vom Handlungsbild der „Hilfe“**.

Hilfe impliziert ein **Über- bzw. Unterordnungsverhältnis** oder zumindest das Leitprinzip der Integration: Menschen mit Defiziten muss geholfen werden, damit sie am Leben in der Gemeinschaft der Normalen teilhaben können.

Inklusion verlangt **Augenhöhe** und Leistungen für Menschen mit Bedarfen, die in ihrer **Vielfalt** Teil der Gemeinschaft sind.“

Das Bundesministerium übersieht dabei, dass:

- dem Tatbestand der **Eingliederungshilfe als Einzelfallhilfe** gerade **keine einheitliche Betrachtung** von Menschen mit und ohne Behinderung zugrunde liegt, sondern er sich als „Reha-Leistung“ nur an (junge) Menschen richtet, die behindert „werden“
- dieser Tatbestand eine Teilhabebeeinträchtigung voraussetzt, aber nicht auf die Beseitigung der Barrieren, sondern auf die **individuelle Teilhabe trotz struktureller Barrieren** ausgerichtet ist

- dass **unterschiedlichen Bedarfen** (diversity –Konzept) durch **unterschiedliche Leistungstypen** Rechnung zu tragen ist
- dass erzieherische und behinderungsspezifische Bedarfe
 - anhand verschiedener Systemlogiken festzustellen sind
 - hinsichtlich ihrer Deckung auf unterschiedliche Ziele ausgerichtet sind und
 - die **Eltern** hinsichtlich dieser Bedarfe in unterschiedlicher Weise betroffen bzw. zu betreffen sind

Zwischenfazit

- Mit der **Ersetzung des Begriffs „Hilfe“ durch den Begriff „Leistung“** werden die **Spezifika sozialer Arbeit: Kommunikation und Kooperation ignoriert**
- Das sozialpädagogisch determinierte **Hilfeplanverfahren** wird von verwaltungsrechtlichen bzw. verwaltungstechnischen Konzepten abgelöst
- Es geht um eine „feindliche Übernahme der sozialpädagogischen Arbeit durch das medizinisch-psychologische Paradigma“ (Thiersch)

„Vom Kind aus denken“- oder:

Ist das Kind künftig nur noch entwicklungsfähig, nicht mehr erziehungsbedürftig?

Im geltenden Recht

- ... haben die **Eltern** den Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung,
- ... hat das **Kind** den Anspruch auf die Eingliederungshilfe.

In den Arbeitsentwürfen

- soll das **Kind bzw. der/ die Jugendliche** selbst den Rechtsanspruch auf die (einheitliche) Leistung zur **Entwicklung und Teilhabe** haben.
- sollen die Eltern nur noch einen (lediglich akzessorischen) Rechtsanspruch auf einzelne **Leistungsarten** (Erziehungsberatung, Alltagsassistenz, Sozialpädagogische Begleitung) haben, wenn auch das Kind einen Hilfebedarf hat („Defizit beim Kind als Voraussetzung für die Hilfe“)
- Begründet wird die (generelle) Anspruchsberechtigung des Kindes mit der Formel „ Vom Kind her denken“.
- Diese Begründung überzeugt deshalb nicht, weil die **Hilfe zur Erziehung**
 - als „**Beziehungshilfe** für das Eltern-Kind-Verhältnis“ konstruiert ist
 - im Kontext der verfassungsrechtlichen Vorgaben für das Verhältnis von Eltern/ Kind/ Staat zu sehen ist. Danach sind Kinder und Jugendliche „erziehungsbedürftig“ und **Eltern** tragen die (primäre) Erziehungsverantwortung.
- „Denken die Eltern nicht vom Kind her“,
 - unterstützt das Jugendamt sie bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung
 - nimmt (bei der Schwelle der Kindeswohlgefährdung) das Familiengericht einen Eingriff in die elterliche Erziehungsverantwortung vor.
- Denkbar ist, den Anspruch (auf „Beziehungshilfe“, nicht auf Erziehung) **kumulativ auch dem Kind oder Jugendlichen zuzugestehen**, dann wird er aber ebenfalls (bis zur Vollendung des 15.Lebensjahres) von den Eltern geltend gemacht.

Zwischenfazit

- Mit dem Konstrukt des inklusiven Leistungstatbestands werden/ wird
 - die strukturellen Unterschiede zwischen der Erziehungsverantwortung der Eltern und dem staatlichen Schutzauftrag einerseits und dem Anspruch jedes (jungen) Menschen mit Behinderung auf Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
 - verwischt.
 - der Anspruch des Kindes vom Erziehungsverhalten der Eltern entkoppelt: „mangelnde Erziehungsgewährleistung der Eltern ist für die Gewährung einer Leistung zur Entwicklung und Teilhabe“ nicht maßgeblich
- Das besondere Verhältnis (entwicklungspsychologisch/ rechtlich) zwischen Eltern und Kind wird negiert: Eltern gehören wie viele andere Personen nur noch zum sozialen Umfeld

Die Abhängigkeit von der Systemlogik des SGB IX (aus der Begründung zum Arbeitsentwurf)

„Infolge der **Zusammenführung** der bisherigen Hilfe zur Erziehung und der Leistungen der Eingliederungshilfe in **einem einheitlichen Leistungssystem** werden auch die **Planungsprozesse**, Leistungsfinanzierung und die Heranziehung der Leistungsberechtigten und anderer Personen zu den Kosten der Leistung **einheitlich geregelt**.“

Welche Vorgaben sind dazu aus dem (neu gestalteten SGB IX) verbindlich?

Zwischenfazit und offene Fragen

- Eine „große Lösung im SGB VIII“ muss sich
 - an der Lebenslage Kindheit und Jugend
 - aber auch an den Vorgaben des SGB IX orientieren
- ▶ Sind die spezifischen Bedarfe und Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen im SGB IX überhaupt im Blick?
- ▶ Kann mit einer großen Lösung im SGB VIII überhaupt das Reformziel (Ausgangspunkt ist die Lebenslage Kindheit und Jugend) erreicht werden oder wird **der sozialpädagogische Blick von einer medizinischen Betrachtungsweise verdrängt?**
- ▶ **Kann es gelingen, im SGB VIII einheitliche Verfahrensregelungen zu entwickeln, die sowohl den Anforderungen an die Gestaltung pädagogischer Prozesse als auch medizinischer Behandlung gerecht werden?**

Was passiert mit der Hilfe für junge Volljährige?

- Zwar soll die bisherige Soll-Vorschrift (Regelrechtsanspruch) als Rechtsanspruch ausgestaltet werden
- Aber: die Leistung soll wie nach dem JWG als Fortsetzungshilfe gewährt werden, nur in begründeten Einzelfällen sollen Leistungen nach Erreichen der Volljährigkeit erstmals gewährt werden können.

- Darüber hinaus muss (künftig) bis zum Abschluss des Hilfeprozesses das Ziel der Verselbständigung erreichbar sein. Damit wird eine wesentlich höhere Anforderung an die Hilfeziele gestellt als sie der gegenwärtigen Regelung aufgrund der dazu ergangenen Rechtsprechung zu Grunde liegt und der Anwendungsbereich der Vorschrift wird damit erheblich eingeschränkt.

Zentrale Themen in den Arbeitsentwürfen des BMFSFJ

- Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung: „Sozialraumorientierung“
- Zusammenführung der Zuständigkeit für junge Menschen mit Behinderungen im SGB VIII – Umsetzung der sogenannten inklusiven Lösung
- Änderungen bei der Hilfe für junge Volljährige
- **Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen**

Verbesserung (?) des Schutzes von Kindern und Jugendlichen

- (Unbedingter) Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf Beratung (§ 8 Abs.3)
- **Qualifizierung der Heimaufsicht (§§ 45 ff.)**
- Neufassung der Vorschrift über die Gefährdungseinschätzung der Berufsheimträger (§ 4 KKG)

Qualifizierung der Heimaufsicht

- Erfahrungen aus spektakulären Einzelfällen (Haasenburg/ Friesenhof)
- Beschlüsse der Jugend- und Familienministerkonferenz
- Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes



Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen

Geltendes Recht	Arbeitsentwürfe
§ 27 Abs.2: HzE im Ausland nur im begründeten Ausnahmefall	Zusammenfassung der bisherigen Anforderungen in § 38 neu
§ 36 Abs.4: Identifizierung seelischer Störungen vor Auslandsaufenthalten	Zusätzlich:
§ 78b Abs.2: Spezielle Anforderungen an Träger von Auslandsmaßnahmen	- Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans unter Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen in der Regel am Ort der Leistungserbringung
	Überprüfung der leistungserbringenden Person bzw. Einrichtung vor Ort
	Information des LJA über Ort, Beginn und Ende des Aufenthalts

Aus dem Länderpapier: Einführung

- **Zielstellungen einer SGB VIII-Reform des BMFSFJ „werden grundsätzlich geteilt**
- Es wird aber eine **Änderung der vorgelegten Gesetzesformulierungen für erforderlich gehalten**
- Vor einer **Zusammenführung der Eingliederungshilfe im SGB VIII** sind die **Probleme** im Hinblick auf die damit im Zusammenhang stehenden erforderlichen finanziellen, personellen, organisatorischen und strukturellen Verschiebungen zwischen Landes- und kommunaler Ebene **grundsätzlich zu erörtern und zu lösen: dies ist bisher noch nicht gelungen**

Wo die Länder grundsätzlichen Änderungsbedarf in dem Arbeitsentwurf sehen

- **Keine Leistungsausweitung und kein unverhältnismäßiger Verwaltungsmehraufwand!**
 - Begriffe und (Hilfeplan)Verfahren des SGB VIII beibehalten
 - Bei Leistungen zur Teilhabe: Orientierung an im Bundesteilhabegesetz vorgesehenen Gesamtplanverfahren und Verweis auf die dort geregelten Leistungen
- **Eltern** müssen (neben Kindern und Jugendlichen) **Adressaten des Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung** bleiben
- **Grundlegende Umgestaltung der Regelungen zur Finanzierung:** Orientierung an den Regelungen zur Dreiecksfinanzierung und rechtssichere Finanzierungsformen für Sozialräumliche Angebote

Aus der Länderstellungnahme: Thema: Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung

- In der Überschrift ist der **Begriff Erziehung** zwingend aufzunehmen
- Kumulative Anspruchsberechtigung der **Eltern und Kinder/Jugendliche**, Beibehaltung des Leistungstatbestands nach dem Modell des § 27 SGB VIII
- **Streichung des Vorrangs von Gruppenangeboten** und Ersetzung durch eine Kann-Regelung
- Straffung der Regelungen zur Hilfe und Leistungsplanung mit Anknüpfung an die bewährten Regelungen zur Hilfeplanung nach § 36
- kein zwingender Vorrang Sozialräumlicher Hilfen sondern Kann - Regelung und Beschränkung der Konkurrenz auf niedrigschwellige ambulante Leistungen oder Hilfen
- Begrenzung der Wahl der Finanzierungsart auf die Finanzierung von sozialräumlichen strukturellen Angeboten
- Beibehaltung der **Pflicht** zum Abschluss von Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII

Aus der Länderstellungnahme: Thema: inklusive Lösung

- **Zustimmung zu den Grundzielen einer inklusiven Lösung, aber größerer Überarbeitungs- und Anpassungsbedarf**
- Synchronisierung mit den Vorgaben des Bundesteilhabegesetzes
- Zustimmung zur **Streichung des Kriteriums** der **wesentlichen Behinderung** auch bei körperlich und geistig behinderten Kindern und Jugendlichen
- Verweis auf die vorrangige Pflicht des **Regelsystems Schule** zum Ausbau einer bedarfsgerechten inklusiven Beschulung
- Klärungsbedarf hinsichtlich der Regelungen zum **Übergang in die Eingliederungshilfe nach Erreichen der Volljährigkeit**
- Darstellung der **Kostenfolgen** bei der Umsetzung der inklusiven Lösungen im SGB VIII für Länder und Kommunen ab dem Jahr 2023

Fazit : Das Länderpapier vom 4.11.2016

- versucht einige **Positionen zu relativieren**

Das grundsätzliche **Ziel**, die **Spielräume der Jugendämter**

- zu Lasten der Leistungserbringer
- zu Lasten der Leistungsberechtigten

zu erweitern, wird dort (noch) nicht aufgegeben

Der Referentenentwurf vom 17. März 2017:

Übersicht

1. Verbesserung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
2. Stärkung von Pflegekindern und ihren Familien
3. Qualifizierung von Schutzinstrumenten und –maßnahmen
4. Verbesserung der Kooperation im Kinderschutz
5. Bedarfsgerechtere Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe
6. Stärkung der frühkindlichen Bildung

1. Verbesserung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- Erweiterung des Beratungsanspruchs für Kinder und Jugendliche (§ 8 Abs.3 SGB VIII)
- Programmatische Implementierung von einrichtungsexternen Ombudsstellen (§ 1 Abs.4 Nr.5; § 9a SGB VIII)
- Einführung eines „Jugendchecks“ (§ 83 SGB VIII)

2. Stärkung von Pflegekindern und ihren Familien

- Verbesserung der Perspektivklärung für Pflegekinder
- Verbesserung der Beratung und Unterstützung von Herkunftseltern und Pflegeeltern
- Absicherung von Dauerpflegeverhältnissen

3. Qualifizierung von Schutzinstrumenten und –maßnahmen

- Qualifizierung der Heimaufsicht (§§ 45 ff.)
- Qualifizierung der Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen (§ 38)
- Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit (§ 48b)
- Praxistauglichere Datenschutzregelung im Kontext der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen (§ 72a Abs.5)
- Klarstellung zur Vermittlung von Medienkompetenz als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe (§ 14 Abs.2)

4. Verbesserung der Kooperation im Kinderschutz

- Stärkere Einbindung der gesetzlichen Krankenversicherung in die Verantwortungsgemeinschaft für den Kinderschutz (§ 28 Abs.1 SGB V)
- Adressatenorientierte Anpassung der Befugnisnorm für Berufsheimnisträger (Art. 4 KKG)
- Verbesserung der Kooperation zwischen Strafverfolgungsbehörden und Jugendamt (§ 5 KKG)
- Verbesserung der Kooperation zwischen Jugendamt und Jugendstrafjustiz (§ 52)

5. Bedarfsgerechtere Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe

- Verankerung der Inklusion als Leitprinzip in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 22a Abs.4, § 79a Satz 2, § 80 Abs.2, § 81 SGB VIII)
- Einführung eines Übergangsmangements (§ 36b SGB VIII)
- Ausbau der Qualitätsentwicklung der Leistungen (§ 78 Abs.2)
- Klarstellung für sog. „Careleaver“ bei Hilfen für junge Volljährige (§ 41)

6. Stärkung der frühkindlichen Bildung

- **Konkretisierung des Förderungsauftrags** der Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege durch Ergänzung der zentralen Elemente der Gesundheitsförderung und sprachlichen Bildung für alle Kinder von Anfang an (§ 22 Abs.4 SGB VIII)
- Fortführung einer jährlichen **Berichtspflicht der Bundesregierung** – nach Außer-krafttreten des § 24a SGB VIII a.F. – über das Förderangebot für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in quantitativer und qualitativer Hinsicht (§ 24a SGB VIII)
- Stärkung der Einbeziehung der Elternverantwortung und -interessen durch die Einrichtung **einer Elternvertretung für den Bereich der Kindertagesbetreuung** auf Bundesebene (§ 83 Abs.3 SGB VIII).

Was der Referentenentwurf nicht mehr enthält

- Umsetzung der inklusiven Lösung
- Explizite Verankerung der Sozialraumorientierung in der Kinder- und Jugendhilfe
- Zuweisung des Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung zum Kind bzw. Jugendlichen
- Erweiterung und Stärkung der Niedrigschwelligkeit ambulanter Hilfen zur Erziehung

Wie geht's weiter

- Das BMFSFJ hat den Referentenentwurf den Fachverbänden am 17.März mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 23.3. zugeleitet (4 Werktage)
- Der Gesetzentwurf soll am 12. April durchs Bundeskabinett, damit er noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden kann
- Gleichzeitig hat das BMFSJ zusammen mit dem Deutschen Verein ein Dialogforum zugerufen, das am Dienstag, dem 21. März seinen Arbeit aufgenommen hat und bis **Ende Juni** Ergebnisse vorlegen soll.

Das heißt:

- Es ist zu befürchten, dass der Referentenentwurf ohne ausreichende Abstimmung mit den Fachverbänden durchgewunken werden soll
- Nicht ausgeschlossen werden kann, dass das BMFSFJ versucht, die **großen Themen**
- **Sozialraumorientierung versus Einzelfallhilfe**
- **Zuweisung der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderung zur Jugendhilfe** nach Bearbeitung im Dialogforum über den Bundestag nachzureichen

Fragen

- Machen die Bundestagsfraktionen dieses Spiel mit?
- Was erwartet uns noch im Bundesrat an weiteren Verschlechterungen

Zu guter Letzt: Ausgangspunkt für eine „Reform“ darf nicht die Sanierung öffentlicher Haushalte sondern muss die Verantwortung für die künftige Generation sein

- Die dafür notwendige Qualifizierung der Kinder- und Jugendhilfe kostet viel Geld, was wir unserer jungen Generation schuldig sind
- Länder und Kommunen dürfen sich deshalb nicht mit ihren Phrasen von der Kostenneutralität bzw. der Konnexitätsrelevanz ihrer Verantwortung entziehen
- Deutschland ist ein reiches Land. Es kommt aber darauf an, das Geld richtig zu verteilen.
- Die Schuldenbremse darf nicht dafür missbraucht werden, sich der Verantwortung für die jüngere Generation zu entziehen

Vielen Dank fürs Zuhören und Mitdiskutieren!

**Der Wiesner-Kommentar in der
5.Auflage Das SGB VIII auf dem aktuellen Stand!**

*Kommentierung des
Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung,
Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und
Jugendlicher v. 28.10.2015*
► auf der website
www.sgb-wiesner.de



WORKSHOP 1:

»RECHT AUF UNVERSEHRTHEIT«

Verone Schöninger, Vorsitzende Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Hessen e.V.

Grundlage: UN Kinderrechte Konvention 1989

Fragestellungen:

Wie sieht die aktuelle Situation aus? Wie wird der Schutz der Kinder und Jugendlichen gegen Gewalt in den hessischen Kommunen gewährleistet?

Was tut das Land, was die Kommunen dazu, was leisten andere Organisationen?

Was erwarten die Teilnehmer von der Landesregierung

Gliederung

1. Definition von Gewalt, zur Entstehung von Gewalt gegen Kinder

Der DKSB hat sich schon seit seiner Gründung vor über 60 Jahren für den Schutz vor Gewalt gegen Kinder eingesetzt. Besonders die Aufnahme des § 1631 Abs. 2 in das Bürgerliche Gesetzbuch im Jahr 2000 hat uns bestätigt, wie wichtig es ist, immer weiter bei einem Thema dran zu bleiben.

§ 1631 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

Grundsätzlich teilen wir die Gewalt gegen Kinder auf in Physische Gewalt

Psychische Gewalt

Sexuelle Gewalt

Vernachlässigung und Verwahrlosung

Die Zahlen der gewalttätigen Handlungen gegen Kinder lassen sich nur sehr schwer schätzen, da die Dunkelziffer sehr hoch ist und manche sich auch erst im Erwachsenenalter trauen über die erlebte Gewalt zu sprechen. Dafür gibt es die Beispiele aus Heimen und bei uns in Hessen aus der Odenwaldschule, aber auch die Schilderungen über Gewalt in der Familie.

Am häufigsten kommt Gewalt gegen Kinder in der Familie vor.

Gewaltdefinition:

Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist eine –bewusste oder unbewusste – gewaltsame körperliche, und/oder seelische Schädigung, die in der Familie oder Institutionen geschieht und die zu Verletzungen, Entwicklungsverzögerungen oder gar zum Tode führt und somit das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt oder bedroht. (Bast.U. Gewalt gegen Kinder, Kindesmisshandlung und ihre Ursachen, Reinbek 1978)

Auswirkungen von Gewalt:

Die betroffenen Kinder neigen später häufig zu Risikoverhalten wie Alkohol- und Drogenkonsum, oder suchen frühzeitig sexuelle Beziehungen.

Probleme wie Angst, Depression, Wahnvorstellungen, mangelnde Leistungsfähigkeit, Gedächtnisstörungen, aggressives Verhalten können die Folgen sein.

Untersuchungen belegen Zusammenhänge mit späteren Lungen, Herz- und Lebererkrankungen, Totgeburten, gewalttätigen Beziehungen und Selbstmordversuchen (Unicef 10/2006) auch neurobiologische Verknüpfungen im Hirn sind inzwischen nachweisbar. Ebenso in der Bindungsforschung, in der Traumaforschung.

Selbstverständlich haben Gewalterfahrungen auch Auswirkungen auf das Soziale Verhalten und die Fähigkeit zu einem verantwortungsbewußten Leben.

Besonders Kinder aus gewaltbelasteten Familien brauchen andere Bezugspersonen, die den **Resilienzfaktor** stärken. **Das ist auch ein Grund, warum wir die präventiven Angebote ausbauen sollten und müssen.**

2. Gesetzliche Grundlagen

Die meisten gesetzlichen Grundlagen sind im **SGB VIII** zusammengefasst, aber selbstverständlich gibt es darüber hinaus auch andere gesetzliche Grundlagen, wie das Kinderschutzgesetz, das Grundgesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch, die UN- Kinderrechtskonvention, europäisches Recht und noch manches mehr.

Lassen sie mich daher auf die Punkte kommen, die mir als DKSB besonders wichtig sind und auf die wir als Verband auch stolz sind.

Das ist die Aufnahme des **§1631Abs. 2 ins BGB, das Recht auf gewaltfrei Erziehung und §16 SGB VIII** Eltern Wege aufzeigen wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können. Bis 1957 galt noch das väterliche Züchtigungsrecht und dies galt lange noch als Gewohnheitsrecht der Eltern, eben bis zur Einführung des § 1631 ins BGB.

Außerdem in der **UN-Kinderrechtskonvention**: Artikel 5 **Respektierung des Elternrechts**, Artikel 9 **Elterliche Sorge** und **Nicht Trennung von den Eltern** und Artikel 19, den wir uns ja heute besonders vorgenommen haben, aber auch Artikel 12 **Berücksichtigung des Kindeswillens** und Artikel 13 **Meinungs- und Informationsfreiheit**.

Es war aber nicht damit getan das Gesetz auf gewaltfreie Erziehung aufzunehmen, denn uns war bewusst, dass wir Familien mehr anbieten mussten, als diese Gesetzesänderung und so entwickelten wir den **Elternkurs „Starke Eltern – Starke Kinder ®“**, um Eltern in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken und ihnen Wege aus der gewaltfreien Erziehung aufzuzeigen. Das ist bis heute wichtig, denn leider gibt es immer noch die Meinung „ein Klaps hat noch keinem geschadet“

3. Zahlen

Weiter war für uns nach Aufdeckung der Missbrauchsfälle und der Fälle der Misshandlung von Kindern die Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes, mit seinen zwei Teilen dem KKG (Kooperation und Information im Kinderschutz 2011) und den §§ im SGB VIII, bekannt auch als § 8a im SGB XIII sehr wichtig und die damit **verbundene Pflicht zum Handeln**.

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte

Zum Handeln gehört auch die Hinzuziehung der sogenannten insoweit erfahrenen Fachkraft, die die anonyme Fallbeurteilung für die Beurteilung, ob es ein Fall für den Kinderschutz ist oder nicht vornimmt.

Doch nach wie vor sind die Zahlen der zu Tode gekommenen Kinder viel zu hoch.

Man geht in der Wissenschaft davon aus, dass **2,5 Millionen Kinder mindestens einmal in ihrem Leben Gewalt erfahren haben, in den meisten Fällen im häuslichen Raum**.

Laut Statistik waren es **im Jahr 2015 130 Kinder, die getötet wurden**, 54 vorsätzliche Tötung, 68 fahrlässige Tötung (Aufsichtspflichtsverletzungen, Verkehrsunfälle u.a.) und 8 Fälle Körperverletzung mit Todesfolge. **80% dieser Kinder sind unter 6 Jahre alt** (Interview ARD mit BKA Präsident Holger Münch zu polizeiliche Kriminalstatistik 1.6.2016).

Doch auch die Zahlen der Misshandlungsfälle ohne Todesfolge sind immer noch zu hoch, auch wenn sie etwas gesunken sind. Sie liegen bei **knapp 4000 Fällen bei Mißhandlung und bei knapp 14.000 Fällen bei sexueller Gewalt**. Es wird aber geschätzt, **dass sich hinter jedem statistisch erfassten Kind fünf weitere Gewaltopfer verbergen** (Kathinka Beckmann, FH Koblenz).

Das größte Problem ist die Gewalt, die im Bereich **Kinderpornografie** entstehen. Das ist ein Massenphänomen. Man spricht hier **von 6.500 Fällen**. Und dann gibt es noch den Menschenhandel mit Kindern.

Lassen sie mich auch den Einfluss der **häuslichen Partnergewalt** entsprechend dem Gewaltschutzgesetz erwähnen, denn Kinder erleben die Gewalt unter den Eltern immer mit und sind immer Betroffene, auch wenn sie im anderen Zimmer sind oder bei der Nachbarin und dann erst später das blaue Auge der Mutter sehen. Die Antennen der Kinder sind sehr gut.

4. Schutz vor Gewalt:

Zentrale Merkmale, die den Schutz vor Gewalt begünstigen: Kindorientierung, Familienorientierung, Lebensweltorientierung, Ressourcenorientierung.

Welche Erziehungsmethoden sind heute erlaubt?

Ermahnungen, Verweise, Taschengeldkürzung, Fernsehverbot, Verbot der Lieblingsspiele, Ausgehverbote, festes Packen am Arm, um Gefahren zu vermeiden.

5. Umsetzungsschritte zum Schutz vor Gewalt.

Was sollte aus Sicht des DKSB weiter ausgebaut werden?

- Ausbau der Familienzentren in allen Stadtteilen, qualifizierte Kinderbetreuung von Anfang an und Elternarbeit, die die Eltern mit einbezieht und aktiviert – Niederschwelligkeit
Qualifizierung und ausreichender Personalschlüssel
- Das Netz der Beratungsstellen – hier gibt es die Beratungsstellen der unterschiedlichen Träger und auch der öffentlichen Träger. Das ist gut. Die Vielfalt der Anbieter ist in Ordnung, denn so kann jeder frei wählen. Die Erreichbarkeit der Beratungsstellen ist unterschiedlich und es könnte ein dichteres Netz entstehen.
Beratung ist möglich für die Eltern, andere an der Erziehung Beteiligte, Jugendliche und jetzt auch Kinder ohne Wissen der Eltern
Werbung für die Angebote muss zunehmen, Flexibilität in den Zeiten, niederschwellige Angebote an den Orten, die Familien und Kinder aufsuchen.
- Telefonische Beratungsangebote /Emailberatung – Nummer gegen Kummer und andere Stellen
- Schulsprechstunden durch Berater der Beratungsstellen
- Schulsozialarbeit
- Suchtberatungsstellen
- Lehrer des Vertrauens / Vertrauenslehrer – Gesundheitswesen
- Vereine und ihre Ansprechpartner
- Medienberatung

6. Angebote für pädagogische Fachkräfte / verpflichtend

Schulungen zu Gesprächsführung

Erkennen von Signalen, die auf eine Gefährdung hindeuten Angebote der Prävention auf den unterschiedlichsten Gebieten Prävention weiter gedacht – Armut und Bildung

7. Niederschwellige Angebote ausbauen

Mehr Anlaufstellen, Familienzentren, Jugendtreffs, Angebote in den Schulen in Form offener Treffs

8. Bessere Vernetzungsstruktur zwischen allen Beteiligten

Betroffen sind Eltern, Kinder, Betreuungseinrichtungen, Schule, Gesundheit, Jugendhilfe, Beratungsstellen, Vereine, ...

Öffnung der öffentlichen Jugendhilfe / Jugendämter durch gezieltere Angebote im Präventiven Bereich zum Abbau der Vorbehalte zur Inanspruchnahme der Hilfen, die das JA anbieten kann wie: **Hilfe zur Erziehung, sozialpädagogische Familienhilfe, Familienpaten, Familienlotsen, Kursgebühren, Gruppengespräche**

9. Vorschläge für die weitere Ausgestaltung und die Finanzierungsmöglichkeiten

Die unterschiedlichen Ebenen in den Politikfeldern müssen besser zusammenarbeiten. Das Land kann nicht allein den Kommunen den Ausbau der Angebote überlassen, die Kommunale Hoheit kann nicht nur ausschlaggebend sein, sondern der Kreis muss Einfluss nehmen können. **Fragen der Finanzierung dürfen gute Ansätze nicht vernichten, weil Zuständigkeiten umstritten sind.**

Ehrenamt ist gut, aber Qualifizierte Facharbeit ist notwendig und die Begleitung des Ehrenamts. Gewalt ist kein Thema für Laienhände, sondern für eine Bündelung aller Partner, die mit einem Kind arbeiten.

Das Wohl des Kindes muss im Mittelpunkt stehen und nicht die Befindlichkeiten der Helfer, **Beteiligung ist notwendig – Anhörungsrechte**

Beschwerde / Ombudsstellen müssen flächendeckend und unabhängig eingerichtet werden, damit Kinder die Möglichkeit haben, sich unabhängig von den beteiligten Behörden / freien Trägern einen Gesprächspartner zu suchen, der sie unterstützt, wenn das Gefühl besteht, dass ihre Interessen nicht ausreichend geachtet werden.

(deutlich aufgenommen im Gesetzesentwurf zu Änderungen SGB VIII)

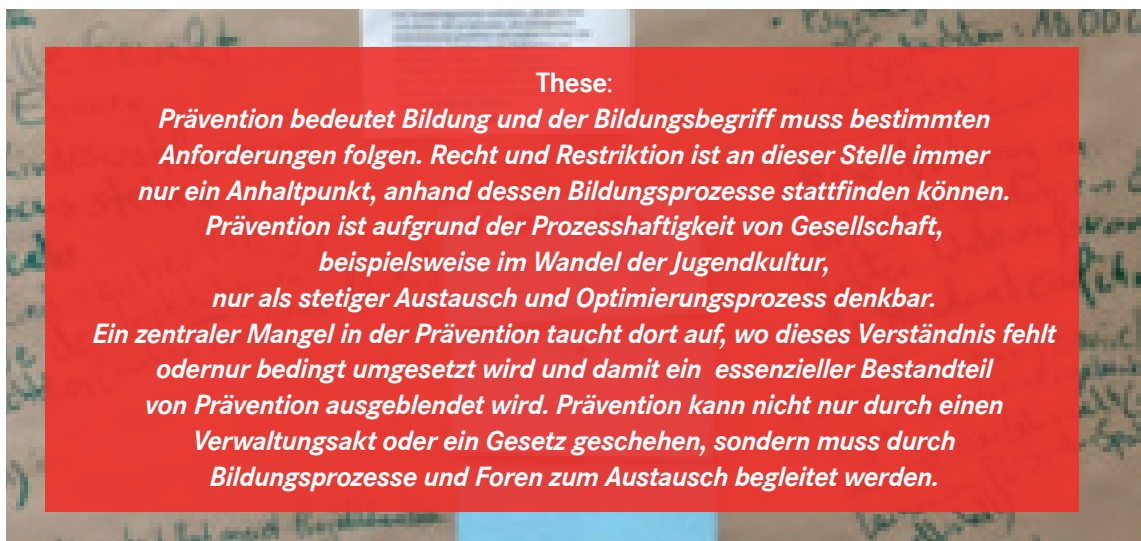
Darüber hinaus ist es auch erforderlich die **Lebensbedingungen der Menschen zu verändern**, aber das ist nicht Thema dieser Arbeitsgruppe, doch **wenn wir über die Entstehung von Gewalt sprechen, gehört es zusammen, denn der Mensch und gerade auch das Kind lebt in diesen Zusammenhängen.**

»RECHT AUF UNVERSEHRTHEIT«

Jan Schmitz, Landesgeschäftsführer Sozialistische Jugend Deutschlands – DIE FALKEN Hessen

Unser zentrales Anliegen als Jugendverband ist es, über Bildung die Gesellschaft in positivem Sinne zu gestalten bzw. zu verändern. Dabei bedeutet für uns als Verband aus der Arbeiterjugendbewegung Bildung nicht die Vermittlung bestimmter fixer Inhalte, die von unseren Teilnehmer*innen übernommen werden und dazu führen, dass alle bessere Menschen werden, sondern die gemeinsame Auseinandersetzung mit der Gesellschaft auf der Basis der Themen, die Kinder und Jugendliche mitbringen und der Frage nach den daraus resultierenden Implikationen. Auch Prävention verortet sich in diesem Spektrum. Denn es geht neben einem funktionalen und transparenten Interventionsplan und Berichtswesen darum:

1. Eine Kommunikationskultur zu schaffen, in der sich Kinder und Jugendliche mitteilen können
2. Kindern und Jugendliche zu vermitteln welche Schutz- und Beteiligungsrechte sie besitzen und wie sie diese Rechte wahrnehmen können
3. Kinderrechte in der Gesellschaft zu etablieren, damit der Schutz und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in all ihren sozialen Sphären gewährleistet ist.



Rechtbezug:

„Die Vertragsstaaten verpflichten sich alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen zu ergreifen, die vor physischer und psychischer Gewaltausübung gegenüber dem Kind schützen.“

Das bedeutet es soll der Schutz vor etwas geschaffen werden, das nicht eintreten soll. Dies kann nicht nur durch Restriktion geschehen. Grundlegend geht es darum einen Raum zu schaffen, in dem die Beeinträchtigung des Kindeswohls nicht möglich ist.

Nicole Eggers, Resumee

*Teilnehmerinnen und Teilnehmer:
Friederike Bürmann, Gazo Dalibor,
Jan Schmitz, Verone Schöninger,
Renate Windelbrand,
Ilona Arzt, Nicole Eggers*



Im ersten Workshop führten zunächst Verone Schöninger, Vorsitzende des Kinderschutzbundes Hessen, und Jan Schmitz, Landesgeschäftsführer Sozialistische Jugend Deutschland – DIE FALKEN Hessen, in das Thema ein. Neben einem kurzen Rückblick und einem rechtlichen Exkurs, wo das Recht auf Unversehrtheit verankert ist, wurde auch eine Ist-Analyse getroffen: Bundesweit sind 2,5 Mio. Kinder von Gewalt betroffen, die Dunkelziffer ist hoch und die Zuständigkeit sind verschieden verteilt.

Der Soll-Zustand war nicht einheitlich zu klären, da ein Teil der Teilnehmerinnen vor allem die Rolle des Jugendamts als sehr kritisch betrachtete, während von anderen Seiten eine Stärkung vor allem des Rufes der Jugendämter gewünscht wurde, um diese auch als Hilfeanlaufstellen zu begreifen.

Einig waren sich jedoch alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, dass individuell die Berücksichtigung der Lebensverhältnisse mit in den Vordergrund treten muss, wobei auch die Beteiligungsrechte von Kindern und Eltern gestärkt werden sollen. Die Erziehungshilfe sollte früh und begleitend einsetzen, Bildung sollte durch Partizipation an Bildung selbstverständlich sein und eine steige Verfestigung mit anhaltender Ressourcenausstattung im Bereich der Präventionsarbeit, die oftmals noch reinen Projektcharakter hat, ist unerlässlich.

Als konkreter und akuter Handlungsbedarf wurde das Zusammenleben in Flüchtlingsunterkünften genannt, in denen weder Mindeststandards im Bezug auf Privatsphäre und Kinderschutz definiert sind.

WORKSHOP 2:

»RECHT AUF UMFASSENDE BILDUNG«

Hibba Kauser und Karo Kreyling, Landesschülervertretung Hessen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns sehr, heute hier als Vertreterinnen der Landesschülervertretung unsere Meinung zu einem wichtigen Thema äußern zu dürfen.

Mein Name ist Hibba Kauser, ich bin Beisitzerin im Landesvorstand und neben mir steht Karo Kreyling, die stellvertretende Landesschülersprecherin.

Es geht heute um Kinder- und Jugendrechte.

Wir, Kinder und Jugendlichen, sind – ohne überheblich klingen zu wollen – die Zukunft. Ein Teil Ihrer Zukunft, die Sie hier heute sitzen, unsere eigene Zukunft, und vor allem beeinflussen wir die Zukunft kommender Generationen: Unserer Geschwister, Ihrer und unserer eigener Kinder und Familien.

*Wir Kinder und Jugendliche wünschen uns einen guten Umgang, weil wir ihn brauchen, um uns zu verantwortungsvoll handelnden, mündigen Bürger*innen entwickeln zu können, so wie das Grundgesetz die Aufgabe der Schule definiert:*

Liebe und Sicherheit, Vertrauen und Freiheit, die für alle Kinder durch die Verankerung unserer Rechte im Grundgesetz ein bisschen wahrscheinlicher garantiert werden können! In wieweit Kinderrechte im Moment vor allem in Schulen jedoch präsent sind oder überhaupt geachtet werden, ist eine andere Frage.

Es wird uns in der Schule zum Beispiel viel erzählt, wir würden doch gar nicht partizipieren wollen, sonst würden wir doch unsere Rechte wahrnehmen und vor allem auch einfordern.

Wo liegt also das Problem? Es liegt darin, dass wir kaum über unsere Rechte aufgeklärt werden. In der Schule kommt die Thematisierung unserer Rechte, sowohl im Rahmen der Schulgemeinschaft und der Schülervertretung, als auch im Rahmen der UN, viel zu kurz. Viele unserer Mitschülerinnen und Mitschüler wissen nicht einmal etwas von ihren Rechten und auch nicht so behandelt werden, als hätten wir welche! Dabei ist dies doch so essentiell, um unser demokratisches Grundverständnis zu fördern, und uns zu demokratischen, handlungs- und zukunftsfähigen Menschen zu machen. Doch anstatt uns über unsere Rechte aufzuklären und diese aktiv mit uns zu leben, werden über unseren Kopf hinweg Entscheidungen gefällt, anstatt uns mit einzubeziehen. Unsere Meinung sei nicht so wichtig, wird uns vermittelt, wir sehen die Welt ja aus anderen Augen.



Wie würde es Ihnen gehen, wenn Ihnen von Älteren als Jugendliche gesagt wird „Du bist noch zu jung dafür, du verstehst das noch nicht, überlass das lieber uns, den Erwachsenen“? Oder zum Thema leben auf Augenhöhe, um einen meiner Lehrer zu zitieren: „Ihr seid eben Kinder und wir Erwachsene. Ihr habt eben nicht die gleichen Rechte.“

Genau das ist, was wir leider oft in Schule und in anderen gesellschaftlichen und politischen Bereichen erleben. Wir werden unterschätzt – wenn wir überhaupt geschätzt werden –, uns wird Verantwortung nicht zugetraut, wir werden nicht ernst genommen.

*Im Bereich Schule ist die Schulkonferenz das beste Beispiel dafür. Dort sitzen drei Schülervertreter*innen, drei Elternvertreter*innen und sechs Lehrervertreter*innen. Der oder die Schulleiter*in hat das letzte Wort, wenn es bei einer Entscheidung oder Abstimmung unentschieden steht.*

*Oft ist es aber so, dass die Lehrer*innen uns bei einem Thema überstimmen, das ihnen so nicht passt, wie wir es uns vorstellen. Was ist daran gerecht oder demokratisch?*

Wenn man annimmt, dass Kinder von minderem Wert sind und die Schulkonferenz als Aufsichtsrat ansieht, der über eine Produktion entscheidet, dann sei es fair. Da wir aber genauso Menschen sind und definitiv Rechte haben, stellen wir uns diese Frage immer wieder. Natürlich ist das Leben leichter, wenn man auf eine Partei weniger Rücksicht nehmen muss – insbesondere, wenn es diejenige ist, um die es den ganzen Tag geht. Wie aber kann man dieser Ungerechtigkeit entgegenwirken?

*Zum einen fordern wir als Landesschülervertretung, von der „Möchtegern“ - Drittelparität wegzukommen, sodass die Vertreter*innen der verschiedenen Gremien gleich viele Stimmen haben und die Schulleitung also nicht mehr das letzte Wort hat. Wir fordern ein Schulparlament, in dem alle Schüler*innen, Lehrer*innen und Eltern, sowie alle anderen Mitarbeiter*innen der Schule GEMEINSAM entscheiden.*

*Die Förderung von Klassenräten ist ein weiterer wichtiger Aspekt unserer Vorstellung von Demokratieerziehung und -bildung. In Klassenräten lernen Schüler*innen sich SELBSTSTÄNDIG zu organisieren, ihre Meinung zu artikulieren und Demokratie zu leben. Auch diese müssen ausgebaut und für alle Schulen verpflichtend werden.*

Genauso wichtig, wie die Funktion der Demokratie kennenzulernen, ist das sichere Umfeld, in dem Fehler gemacht werden können. Wenn in der Schule gelernt wird, dass die eigene Meinung ein Gewicht hat, überlege ich es mir zweimal, ob ich im Herbst nicht zur Wahl gehe oder lieber doch.

*Im Hinblick auf meine Klassenkamerad*innen, für die Zitat: „Politik doch nur ein Hobby ist, dafür muss man sich nicht interessieren“, wächst mein Bedürfnis, sie mindestens ein Jahr lang von der Partei „Die Partei“ regieren zu lassen, einzig und allein um sie wachzurütteln. An dieser Stelle wollen wir nicht nur an das Kultusministerium und Schulen appellieren, sondern besonders an Eltern.*

Liebe Eltern, leben Sie Ihren Kindern Demokratie vor und mit Ihnen! Es ist für uns Kinder und Jugendliche genauso wichtig zuhause wie in Schule in Entscheidungen mit einbezogen zu werden, dass unsere Meinung berücksichtigt, auf sie eingegangen und respektiert wird. Bitte nehmen Sie Ihren Erziehungsauftrag ernst und verlassen Sie sich dabei nicht nur auf Schulen! Unser Zuhause ist für uns ein Ort der Sicherheit und Geborgenheit, an dem wir Respekt und Achtung, Liebe und Demokratie praktisch leben und erleben wollen.

*Einen weiteren Appell möchten wir an Lehrer*innen richten. Bitte leben Sie uns genauso Demokratie vor und nehmen Sie uns ernst. Schenken Sie uns Vertrauen und trauen Sie uns Verantwortung zu – nur so lernen wir, damit umzugehen. Thematisieren Sie mit uns unsere Rechte stärker im Unterricht, helfen und unterstützen Sie uns bei Projekten wie dem Klassenrat oder dem Schulparlament.*

Unser letzter Appell geht an alle Anwesenden heute: Lassen Sie uns GEMEINSAM Demokratie leben, setzen wir uns GEMEINSAM für Kinder- und Jugendliche ein, besonders; ganz besonders in der Politik, indem unsere Rechte im Grundgesetz festgehalten werden!

*Wir wünschen Ihnen weiterhin noch eine erfolgreiche Tagung und gutes Gelingen.
Danke für Ihre Aufmerksamkeit.*

»FRÜHKINDLICHE BILDUNG BRAUCHT BESSERE RAHMENBEDINGUNGEN«

Kristin Ideler, Verdi Fachbereich Gemeinden Hessen

- Bevor wir uns dem Thema grundlegend nähern ist es zentral zu beachten, dass es verschiedene Blickwinkel auf das Thema gibt. Die der Institution, der Eltern und der Kinder/Jugendlichen bzw. die der ErzieherInnen/Lehrkräfte
- Wie meine Vorrednerinnen von der Schülervvertretung deutlich gemacht haben, hat jede Perspektive ihre eigenen Interessen zu vertreten und folgt einer eigenen Logik
- Dementsprechend differieren auch die Blickweisen auf frühkindliche Bildung: Die Institution möchte in erster Linie eine klar definierte soziale Dienstleistung erbringen; Eltern haben Vereinbarkeit als zentrales Bewertungskriterium dieser Dienstleistung; die Kinder/Jugendlichen möchten ihr Recht auf Bildung gewahrt sehen; die Beschäftigten möchten die fachlichen Anforderungen u. a. vom Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) bestmöglich umsetzen und der Staat hat einen Bildungsauftrag. Es deutet sich an, hier gibt es ein Spannungsfeld Kita/Hort primär als Betreuung- und Dienstleistungsort oder als Bildungsraum zu sehen und dies erzeugt Reibungsverluste bei der Verwirklichung des Kinderrechts auf umfassende Bildung
- Gleichzeitig zeigt uns dies, dass das Recht auf Bildung von Kindern und Jugendlichen nie in Reinform existiert, sondern immer durch gesellschaftliche Akteurs- und Interessenlagen geformt und vermittelt wird
- Ein weiteres Spannungsfeld, auf das auch meine Vorrednerinnen hinwiesen ist die Verwertungslogik von Bildung für Beruf und Gesellschaft; so ist zu beobachten, dass v.a. politische Bildung in unserer Gesellschaft derzeit oft aus Schule und anderen formellen Bildungseinrichtungen in den Bereich von freiwilligen Leistungen resp. der Freizeit „abgeschoben“ wird; dies ist im übrigen auch bei Erwachsenen so und die Quittung gibt es in steigender Wahl- und Politikverdrossenheit und Rückläufigkeit des ehrenamtlichen Engagements
- Umfassende Bildung muss demnach im gesamten Lebensverlauf gedacht werden und dort eine nachhaltige Bildungsaffinität erzeugen bis ins Rentenalter (Bsp. Uni 3. Lebensalter Kuba)

1. Wie sieht die aktuelle Situation in Kitas/Horten aus?

- Zu große Gruppen, fehlende Personalressourcen, zu wenig Zeit für Bildung
- Denn zu wenig Zeit für ErzieherInnen und Leitungen mit mittelbaren pädagogischen und Verfügungs-/Leistungszeiten die Bildungsarbeit vor und nach zu bereiten, in den Alltag einzubinden und den Eltern zu vermitteln
- Es gibt einen guten Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) in Hessen für Kinder bis 10 Jahre, der aber oft nur auf dem Papier existiert
- Den Fachkräften fehlt auch die Zeit für Fortbildung und Austausch zu speziellen Aspekten ihrer Bildungsarbeit z.B. Menschenrechte/Demokratie erfahrbar machen: Wie geht das in den ersten Lebensjahren?
- Die Bildungspartnerschaft Kita/Hort und Schule ist oft nicht auf Augenhöhe

2. Was muss in Kitas/Horten getan werden?

- Die Landespolitik muss die Gebühren für Bildung ab dem ersten Lebensjahr kostenfrei stellen und mehr eigene Mittel für die Qualität zur Verfügung stellen

- Es sollte bundesweit einheitliche Standards für die Rahmenbedingungen in Kitas geben, ver.di hat hierfür auch einen ersten Vorschlag zur Debatte gemacht:

<https://sozialarbeit.verdi.de/++file++53171b35aa698e108800042d/download/0254%2021%20Bro%20KitaGesetz%20V02.pdf>

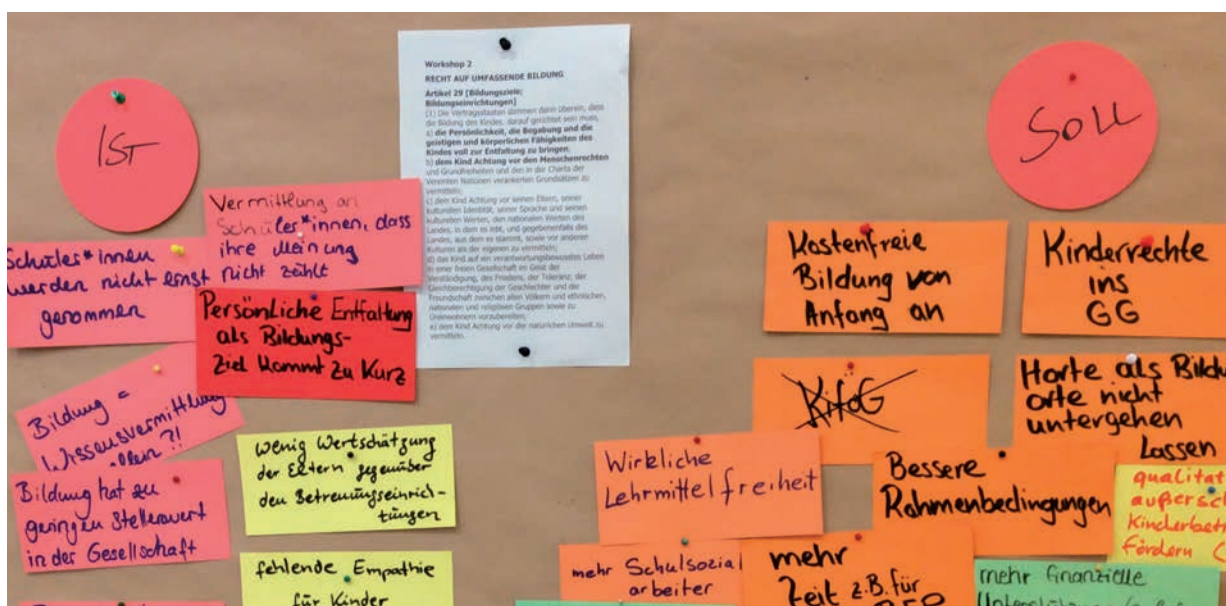
- Familie und Sozialraum müssen bei der Kita als Bildungsorte mehr mitgedacht und integriert werden
- Konkret müssen in Hessen mittelbare pädagogische Zeiten und Leitungszeiten ins HessKiföG und die Gruppengrößen verkleinert werden
- Umfassende Bildung muss auch für Inklusionskinder ermöglicht werden
- Auch die Rahmenbedingungen für die Schulkinder müssen ins HessKiföG
- Den Kindern und Jugendlichen sollte Mitbestimmung im laufenden Alltag bei Dingen, die sie betreffen ermöglicht werden, aber auch vermittelt werden, dass Rechte auch Pflichten mit sich bringen (Vertrauen & Verantwortung)
- Fachkräfte unterschiedlicher Bildungseinrichtungen müssen die Gelegenheit zum fachlichen Austausch erhalten
- Demokratie und Menschenrechte müssen von den Erwachsenen vorgelebt und immer wieder neu mit Praxis belebt werden

a.) Erziehung zur Achtung vor den Menschenrechten: findet das in allen frühkindlichen Bildungseinrichtungen statt?

- vom Grundsatz her trifft das sicher zu, es fehlt aber die Zeit für die Anwendung und die Reflexion der eigenen Praxis, wie zuvor berichtet

b.) Wie kann wirkungsvolle demokratische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der vorschulischen, schulischen, außerschulischen Bildung stattfinden?

- In den Einrichtungen und in Kooperation mit Eltern, Sozialraum und Kommune
- In den Alltag integriert und als roter Faden über den Lebensverlauf
- Zu umfassender Bildung hätte auch die Hochschule als Bildungsort noch im Workshop ins Blickfeld rücken müssen, siehe auch Bemerkung oben.



WORKSHOP 3:

»DAS RECHT AUF SOZIALE SICHERUNG«

*Kolja Fuchslocher, Referent für Kinder- und Jugendpolitik, Fraktion DIE LINKE. im Bundestag
Prof. Dr. Michael Klundt, Professor für Kinderpolitik im Studiengang Angewandte Kindheitswissenschaften der Hochschule Magdeburg-Stendal*

Kinderarmut Entwicklungen und Lösungsansätze

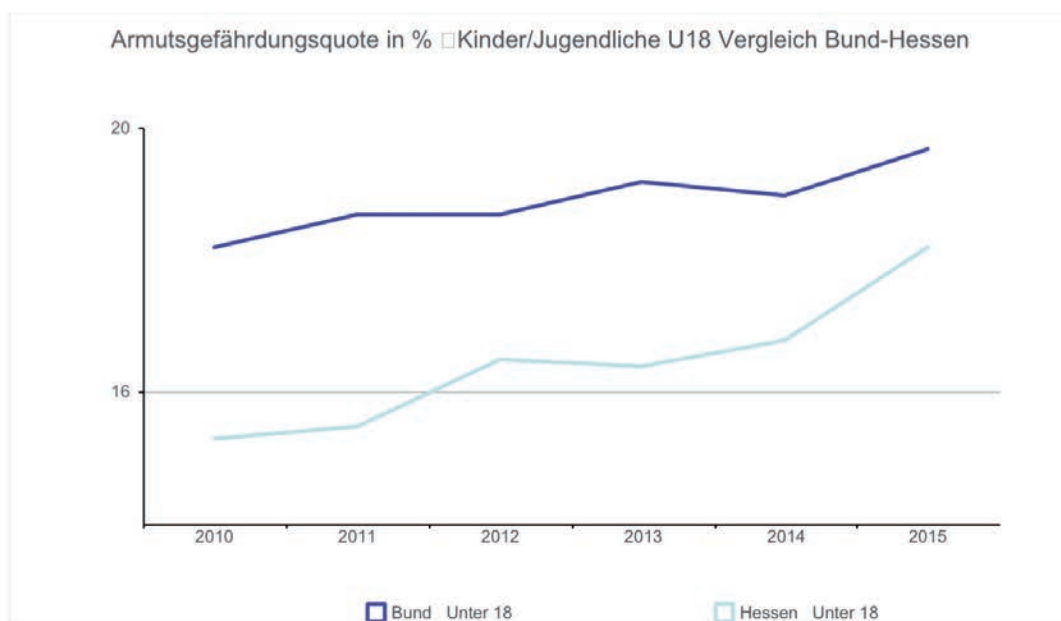
Armut und Folgen

- Ungleiche Verteilung von Kinderarmut, aber nahezu jedes fünfte Kind ist von Armut bedroht.
- Jugendarmut ist im öffentlichen Fokus wenig verankert.
- Kinderarmut und Jugendarmut hat vielfältige Auswirkungen.

Armut ...

- führt zu Ausgrenzung,
- führt zu schlechterer Bildung,
- wirkt sich auf die Gesundheit aus,
- wird zusehend weitergegeben

Betroffene I



Ursachen von Armut

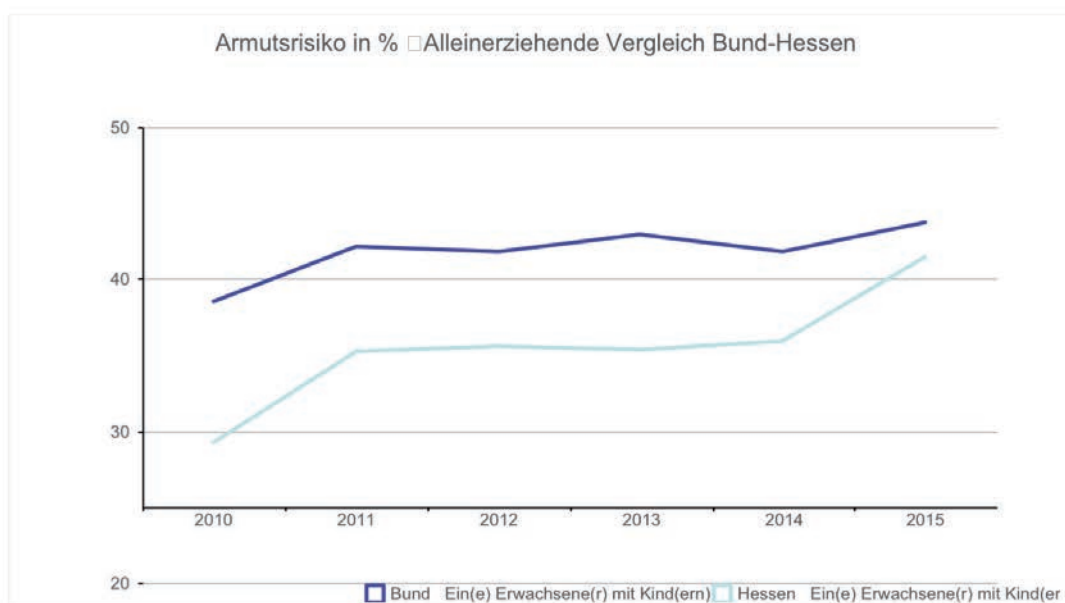
- Einkommensarmut der Eltern.
- Familienunfreundliche Arbeitswelt.
- Soziale Sicherungssysteme verhindern keine Armut.
- Gesellschaftliche Strukturen fangen Armut nicht mehr auf.

Sondersituation Jugendliche:

- Übergänge
- Ausbildungsfinanzierung



Betroffene II



Lösungsansätze

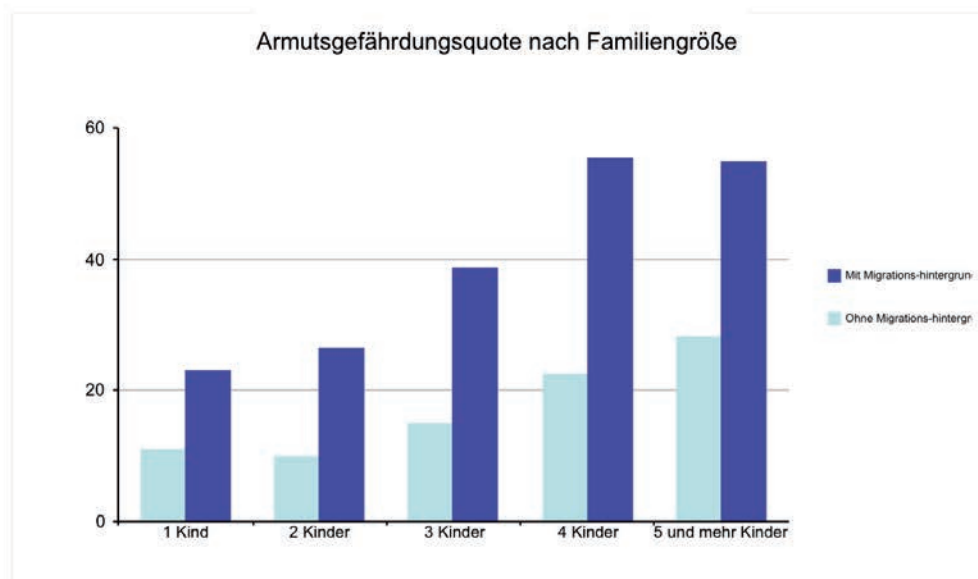
Subjektbezug:

- Was brauchen Kinder?
- Was wollen Kinder?
- Gesellschaftliche Antwort statt Individualisierung von Problemlagen.
- Wir brauchen einen mehrdimensionalen Weg.
- Finanzielle Unterstützung ist nur ein Baustein – Sie alleine gewährt keine gesellschaftliche Teilhabe und die damit verbundenen Entwicklungs- und Bildungspotentiale.

Alle Kinder erreichen!

- Eine LINKE Antwort auf Kinderarmut muss zum Ziel haben, die materielle Armut zu reduzieren und allen Kindern und Jugendlichen gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen!
- Kinder brauchen Chancen – Neben einer materiellen Absicherung Stärkung der sozialen Infrastruktur/Kinder- und Jugendhilfe.
- Förderung & Teilhabe: Gute Kitas und Schulen, Familienzentren, Bibliotheken, Schwimmbäder, Musikschulen, Kinder- und Jugendzentren, Kinder- und Jugendsozialarbeit, Kinder- und Jugendfreizeiten, eigene Räume, Jugendverbandsarbeit.
- Mitbestimmung sicherstellen.

Betroffene III



Kindergrundsicherung – Konzept der Bundestagsfraktion

- 328 Euro Kindergeld bilden gemeinsam mit einer gut ausgebauten sozialen Infrastruktur/ öffentlichen Daseinsvorsorge und einer starken Kinder- und Jugendhilfe das Fundament der Eigenständigen Kindergrundsicherung.
- Den kindbezogenen Steuerfreibetrag überführen wir in das Kindergeld, so dass jedes Kind gleich viel Wert ist.
- Für all diejenigen Kinder, bei denen das neue Kindergeld von 328 Euro nicht reicht, sie aus der Armut zu befreien und ihnen Teilhabe zu ermöglichen, bauen wir die bestehenden sozialstaatlichen Unterstützungssysteme aus und gestalten sie diskriminierungs- und sanktionsfrei.
- Dazu schaffen wir das Sanktionsregime in Hartz IV ab, erhöhen die Regelätze deutlich, überführen das Bildungs- und Teilhabepaket in den Regelsatz sowie zu gewährende individuelle an realen Bedarfen orientierte Unterstützung.
- Wir erhöhen das Wohngeld, bauen den Kinderzuschlag massiv aus und entfristen den Unterhaltsvorschuss.
- Mit Familienstellen bündeln und erleichtern wir den Zugang zu den ausgebauten Sozialleistungen. Hier findet Beratung statt und werden Familien bei der Beantragung von Sozialleistungen unterstützt.
- Hier wird gemeinsam im Interesse der Kinder und Familien die bestmögliche Unterstützung erbracht und gleichzeitig eine Schnittstelle zwischen monetären Unterstützungen und den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe geschaffen.
- Bisher müssen viele verschiedene Ämter aufgesucht werden, Betroffene erhalten keine Unterstützung oder Beratung und erfahren oftmals Demütigung und Ausgrenzung. Das werden wir mit den Familienstellen beenden.
- Ausbau des Elterngeldes.
- Kitaqualitätsgesetz.
- Mehr Zeitsouveränität für Familien in allen Lebenslagen.
- Bessere Vereinbarkeit Familie und Beruf.
- Stärkung von Arbeitnehmer/-innenrechten und Erhöhung des Mindestlohns auf 12 Euro.
- Berücksichtigung der Sondersituation von Alleinerziehenden.
- Verbesserung der Ausbildungs-/Studiensituation für junge Eltern.
- Netzwerk gegen Kinderarmut – Kinderarmut wird zur „Chefsache“ und in den nächsten Jahren ein Schwerpunktthema der LINKEn.
- Die LINKE wird sich auch in Zukunft für Kinder und Familien einsetzen und will Kinderarmut in die Geschichtsbücher verbannen.
- Derzeit läuft die Debatte um das Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2017 – sehr engagiert und mit verschiedenen Modellen.



Denise Honsberg-Schreiber, Resumee:

Kolja Fuchslocher, Referent für Kinder- und Jugendpolitik, Bundestag die Fraktion DIE LINKE und Prof. Michael Klundt waren sich grundlegend darüber einig, dass eine gesellschaftliche Änderung stattfinden muss und nicht nur eine finanzielle, um die steigende Kinderarmut zu beseitigen.

Erschreckend ist festzuhalten, dass Kinderarmut einerseits geleugnet wird, sie aber real bei 19,7% im Bund und bei 18,2% in Hessen liegt.

Faktoren wie die Schuldenbremse, Erbschaftssteuer, Senkung des Spitzensteuersatzes Vermögenssteuer und Hartz IV fördern die Ungleichheit. Es wurde festgestellt, dass Armut verstärkt bei Familien mit mehreren Kindern und bei denen mit Migrationshintergrund auftritt. Daraus folgt, dass jedes 5. Kind von Armut bedroht ist, ausgegrenzt wird, eine schlechtere Bildung erhält und sich diese Faktoren auf die Gesundheit auswirken.

Als **Konzept** wurde aufgestellt:

- Materielle Armut reduzieren und Teilhabe fördern, um eine Chancengleichheit zu erreichen
- bestehende Unterstützungssysteme ausbauen
- Hartz IV abschaffen
- Wohngeld erhöhen
- Unterhaltsvorschuss entfristen
- Familienstellen bündeln (Beraten und Beantragen in einem)
- Netzwerk gegen Kinderarmut
- Aktionsplan Antrag DIE LINKE DR 18/10628

WORKSHOP 4:

»DAS RECHT AUF BETEILIGUNG«

Rabia Salim, Referentin für politische Bildung beim Hessischen Jugendring

UN-Kinderrechtskonvention

- Artikel 12

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

- (2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

- Recht auf Beteiligung und Mitsprache

- Kinder und Jugendliche als aktive Mitglieder der Gesellschaft!



Recht auf Beteiligung und Mitsprache von Kindern und Jugendlichen in Deutschland

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Paragraph 1626 (Absatz 2)

*"Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen **mit** dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und **streben Einvernehmen an**".*

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, GG:

Artikel 2, Abschnitt 1: *"Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt"*

Artikel 2, Abschnitt 2: *"Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich."*

Artikel 2, Abschnitt 1: *"Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich."*

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

§1, Absatz 1: *"Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer **eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit**."*

§1, Absatz 3, Ziffer 1: *"(Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere) junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen."*

§1, Absatz 3, Ziffer 4: *"(Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere) dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu erschaffen."*

§8, Absatz 1: *"Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen."*

§9, Ziffer 2: *"(Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind) **die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewußtem Handeln ... zu berücksichtigen**."*

§11, Absatz 1: *Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. **Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.***

Hessische Gemeindeordnung (HGO) und Hessische Landkreisordnung (HKO)

„...bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen“

Partizipation- Was verstehen wir darunter?

- Begriffe wie Beteiligung, Einbeziehung, Mitbestimmung, Teilnahme, Mitwirkung, Teilhabe usw. gelten als Synonyme
- Aus dem lateinischen Substantiv „pars“ (Teil) und dem Verb „capere“ (fangen, ergreifen, sich aneignen, nehmen usw.)
- ► partizipieren = „einen Teil (weg)nehmen“
- Als politische Partizipation werden alle Verhaltensweisen von Bürgern verstanden, die nach Einflussnahme auf politische Entscheidungen auf allen Ebenen des politischen Systems streben.

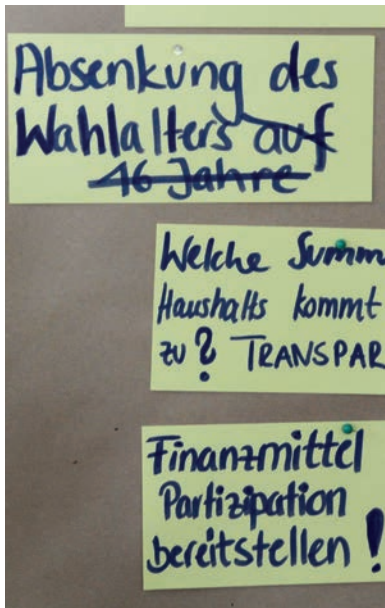
Stufen der Partizipation



Quelle: Stufenmodell der Partizipation nach Wright, Block & von Unger (2008)

Formen der Partizipation

- Konventionelle bzw. verfasste(gesetzlich geregelte) Partizipationsformen: Wahlbeteiligung, Mitgliedschaft in Parteien oder Interessenverbänden, Übernahme von politischen Ämtern
- Unkonventionelle bzw. nicht verfasste und weniger institutionalisierte Partizipationsformen: Bürgerinitiativen, soziale Bewegungen, Petitionen, öffentliche Diskurse, Demonstrationen, Proteste, Streiks
- Internet und Web 2.0 ermöglichen ePartizipation www.ichmachepolitik.de, nextvote.de



Formen der Jugendbeteiligung auf kommunaler Ebene

- Beteiligung an Wahlen
- Partizipation und Engagement in Vereinen, Jugendverbänden, NGOs
- Repräsentative Beteiligung (Kinder- und Jugendparlamente)
- Vertretung in Erwachsenengremien (Gemeinderat, Schulkonferenz)
- Arbeitskreise, Runde Tische
- Offene Formen (Konferenzen, Sprechstunden)
- Projektorientierte Formen (Top-down oder Bottom up)
- Mediengedundene Formen (Kinderforen in Radio, TV, Zeitschriften)

Jugendverbände = Werkstätten für Demokratie

- Kinder und Jugendliche als Akteure, die selbstbestimmt und eigenverantwortlich entscheiden
- Freiwilligkeit,
- Lern- und Aushandlungsprozesse in der Gruppe,
- Stärkung der Persönlichkeit
- Lebensweltbezogen

Echte Jugendbeteiligung ist Mitwirkung mit WIRKUNG!

- Demokratie als Herrschaft des Volkes muss Kinder und Jugendliche mit einschließen!
- Demokratie lebt von Beteiligung!
- Eine starke Beteiligung erhöht Legitimität und Stabilität des demokratischen Gemeinwesens
- Förderung von Verantwortlichkeit und Gemeinsinn

Kinder und Jugendliche an allen sie und ihre Lebenswelt betreffenden Entscheidungen mit zu beteiligen!

- die Einbindung von jungen Menschen in die kommunalen und regionalen demokratischen Strukturen und Entscheidungsprozesse, die kind- und jugendgerecht ausgestaltet sind.
- Demokratisch verfasste Kindergärten, Schulen und Hochschulen
- Absenkung des aktiven Wahlalters auf mind. 16 Jahre für Kommunal-, Landtags-,

Bundestags- und Europawahlen

- Eine Aufwertung und Intensivierung der politischen Bildung mit dem Ziel, die Partizipation von Kindern und Jugendlichen an demokratischen Prozessen und Wahlen zu fördern
- Die Entwicklung von Formen einer flexiblen Beteiligung (Form und Zeit)

Ohne Partizipation keine Zukunft!

- Der Grad der Partizipation von Kindern und Jugendlichen gibt Auskunft über die Zukunftsfähigkeit einer Gesellschaft. Denn sie sind die Demokrat_innen von morgen!



»KINDER- UND JUGENDPARLAMENT MARBURG«

Stanislaus Henke

Kinderrechte & Partizipation in Marburg

- Ziel der Stadt Marburg ist es, die Marburger Kinder und Jugendlichen über alle wichtigen, sie betreffenden Angelegenheiten im städtischen Kontext rechtzeitig zu informieren, ihre Meinungen dazu anzuhören und sie in die kommunalen Entscheidungsprozesse einzubeziehen.
- Kinderrechte & Partizipation: Grundlage
- UN- Kinderrechtskonvention
- Artikel 12 Berücksichtigung des Kindeswillens
- Artikel 13 Meinungs- und Informationsfreiheit

Kinderrechte & Partizipation: Grundlage

- Hessische Gemeindeordnung (HGO)
 - § 4c Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Kinderrechte & Partizipation: Formen

- Direkt gewählte Vertretungen
- Beteiligung von Jugendverbänden
- Offene Versammlungsformen
- Projektbezogene Formen der Beteiligung
- Kinder- und Jugendbeauftragte

Das KiJuPa stellt sich und seine Arbeit vor

www.kijupa-marburg.de

Was ist das KiJuPa?

- überparteiliche Interessensvertretung
- setzt sich für die Belange, Wünsche und Sorgen aller Marburger Schülerinnen und Schüler ein
- wird alle 2 Jahre an allen Marburger Schulen gewählt (Delegierte und Vertreter)
- besteht derzeit aus ca. 100 Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 bis 18 Jahren

Wie ist das KJuPa entstanden?

- Anfang der 90er Jahre: erste Diskussion über eine Interessensvertretung von Kindern und Jugendlichen
- 1995: Seminar „Kinderrechte – Kinderpolitik – Kinderbeteiligung“ à Ergebnis: Konstruktionsvorschlag „Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen in einem Kinder- und Jugendparlament“
- 1997: Wahlen zum 1. KJuPa

Wie ist das KJuPa verankert?

- FB 5 – Kinder, Jugend, Familie
- Kommunales Jugendbildungswerk der Stadt Marburg, Bereich Partizipation
- ½ Stelle einer Jugendbildungsreferentin
- derzeit 5 Teamer/innen, die selbstständig AGs betreuen und Projekte, Aktionen und Fahrten begleiten und unterstützen

Arbeitsgrundlage des KJuPa:

- Satzung – am 7. Februar 1997 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen
- Geschäftsordnung – vom ersten KJuPa-Vorstand und der zuständigen Jugendbildungsreferentin erarbeitet

Wie ist das KJuPa organisiert?

- Vorstand (1 Vorsitzende/r, 2 Stellvertreter/innen, 1 Schriftführer/in, 1 Stellvertreter/in, 5-6 Beisitzer/innen)
- Aktuell: 42 Delegierte, 41 Stellvertreter
- Zusätzlich 26 „KJuPa-Freunde“

Wie sieht die Partizipation aus?

- Antragsrecht – Jugendhilfeausschuss bzw. direkt an den Magistrat
- Rederecht in der Stadtverordnetenversammlung
- Teilnahme an Sitzungen und Ausschüssen des Stadtparlaments
- Etat zur Selbstverwaltung: 8.020,00 €
- Eigenes Programm

AG-Bereiche des 10. KJuPa:

- Schule
- Tier, Natur, Umwelt
- Verkehr
- Kinderrechte
- Flüchtlinge
- Freizeit
- Toleranz/Inklusion

Was macht das KJuPa?

- Sitzungen (ca. 7 Mal im Jahr)
- Vorstandstreffen (7-10 Mal im Jahr)
- AG-Treffs
- Projekte, Aktionen, Fahrten

Was macht das KJuPa sonst so?

- Schulranzenaktion
- Weihnachtsmarktaktion
- Mitveranstalter des Lesefestes
- Unterstützer der Hessischen Kinder- und Jugendtheaterwoche
- Projektunterstützung z.B. Schülerband-Open-Air
- Workshops und Seminare

Fahrten:

- alle 2 Jahre in eine größere Stadt
- Fahrt zum Hessischen Landtag nach Wiesbaden
- andere Beteiligungsprojekte wie KJP Offenbach, KJP Biedenkopf
- Tagesfahrten z.B. Dialogmuseum Frankfurt, Besuch des hr
- Bildungsfahrt nach Poitiers

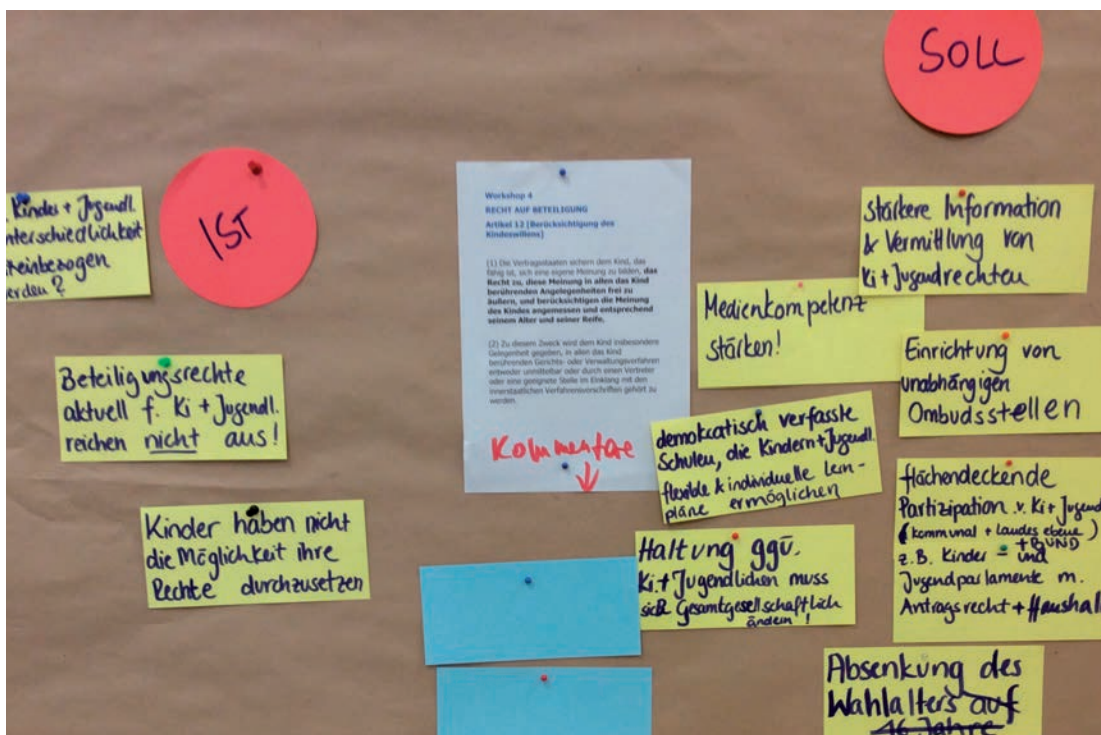
Weitere Aktionen

- Hessischer Kinder- und Jugendkongress 2014
- Hessischer Demokratietag
- Buchungen für Vorträge (Universität, andere Städte etc.)
- Projekt mit Sprachintensivklassen der SvB „Wir lernen uns und Marburg besser kennen“

Kim Abraham: Resumee

Im vierten Workshop führte zunächst Rabia Salim, Referentin für politische Bildung beim hessischen Jugendring mit einer Präsentation ins Thema ein. Hiernach stellte Stanislaus Henke das Marburger Kinder- und Jugendparlament vor. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer diskutieren daran anschließend, ob, in welchen Bereichen und wie Kindern und Jugendlichen mehr Beteiligung ermöglicht werden kann und soll. Es herrschte hierbei große Einigkeit darüber, dass die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen bei weitem nicht ausreichen und dass es zudem ein großes Problem ist, dass sie die Rechte, die sie haben, oft nicht kennen und selbst nicht durchsetzen können.

Als Soll-Zustand stellten sich die Workshop-Teilnehmer*innen eine flächendeckende Partizipation von Kindern- und Jugendlichen durch Jugendparlamente vor: Von den Kommunen über die Landesebene bis zum Bund sollten Kinder- und Jugendparlamente eingerichtet werden, die bei allen Sachverhalten, die Kinder- und Jugendliche betreffen, Mitsprache- und Entscheidungsrechte haben sollen. Zudem müssten diese Parlamente mit einem eigenen Haushalt ausgestattet werden. Generell sollen alle Kinder und Jugendlichen schon früh an den Entscheidungen beteiligt werden, die sie betreffen. Dies könnte durch demokratisch organisierte Schulen und Lehrpläne ermöglicht werden. Die Diskutanten waren sich einig, dass eine bessere und umfassendere Information der Kinder und Jugendlichen über ihre Rechte notwendig ist und dass flächendeckend unabhängige Ombudsstellen eingerichtet werden sollten, die dabei helfen, die Rechte dann auch durchzusetzen.



MARJANA SCHOTT

»Wir brauchen einen Aktionsplan und Bündnisse gegen Kinderarmut«

MdL, kinder- und jugendpolitische Sprecherin

Sehr geehrte Damen und Herren,

meinen herzlichen Dank für diese interessante Tagung richte ich an alle Beteiligten: die Vertreter*innen der (Jugend)Verbände und Gewerkschaft, an die Experten, an die Jugendlichen, an alle, die sich beteiligt haben und für eine stärkere Berücksichtigung von Kinder- und Jugendrechten einsetzen. Vor 25 Jahren wurde die UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland ratifiziert. Aber was passiert tatsächlich mit der Umsetzung dieser Konvention im Recht und in der Wirklichkeit?

Ins Grundgesetz wurden die Kinder- und Jugendrechte nicht aufgenommen, dort gibt es nur Aussagen über Kinder. Hessen ist eines der beiden Bundesländer, bei dem die Kinder- und Jugendrechte nicht in die Landesverfassung Eingang gefunden haben. Aktuell gibt es dazu eine Chance. Viel wichtiger ist uns aber: Wie werden die Kinder- und Jugendrechte realisiert? Wie werden Kinder und Jugendliche vor Gewalt und Missbrauch, vor Ausbeutung und Armut geschützt? Haben sie wirklich das Recht auf umfassende Bildung und auf Mitgestaltung?

Wie sieht es aus mit dem Recht auf Unverletzbarkeit?

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) geht für Deutschland von einer Million betroffener Mädchen und Jungen aus, die sexuelle Gewalt erlebt haben oder erleben. Das sind pro Schulklasse ein bis zwei betroffene Kinder. Erschreckende Zahlen, die uns fragen lassen, ob die Hilfe ausreichend ist, ob alle Fachkräfte im pädagogischen Feld so gut ausgebildet sind, dass sie merken, wenn ein Kind Hilfe braucht und weiß, wie dies am besten erfolgen kann. Hierzu benötigen wir in Hessen ein Konzept und eine Strategie für eine systematische, fachliche Beratung von Opfern von sexuellem Missbrauch und eine Fachberatung von allen, die mit Kindern zu tun haben.

Die Landesregierung muss die Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte endlich finanziell und ideell fördern. Die Information, Beratung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen zur Stärkung und Sicherstellung ihrer Rechte - vor allem in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Pflegefamilien - findet aktuell nur statt, da die Aktion Mensch die Förderung für zwei Jahre übernommen hat. Die Stelle ist erforderlich, Kindern und Jugendlichen Unterstützung zu geben, um sich gegen die Verletzung ihrer Rechte zu wehren.

Das Recht auf Unverletzbarkeit ist eindeutig verletzt, wenn Kinder und Jugendliche in Kriegsregionen und eine unsichere Zukunft abgeschoben werden sollen. Auch in Hessen wurde eine junge Frau aus der Schule geholt und das Herkunftsland der Eltern abgeschoben. Nur drei Beispiele, bei denen es viel zu tun gibt für die Landesregierung, wenn sie es ernst meint, Kinder- und Jugendrechte zu wahren.

Wie steht es aus mit dem Recht auf umfassende Bildung?

Bereits bei der frühkindlichen Bildung fängt die Ungerechtigkeit an. Manche Eltern haben die Möglichkeit, die Kinder entsprechend ihrer Wünsche in der Kindertagesstätte oder bei Kindertageseltern unterzubringen. Andere müssen rechnen, wie viele Stunden Betreuung sie sich leisten können, wenn es vor Ort überhaupt genügend Plätze gibt. DIE LINKE will eine gut ausgestattete und beitragsfreie Kindertagesbetreuung. Die Kommunen benötigen ausreichend finanzielle Ausstattung durch das Land, um diese wichtige Aufgabe leisten zu können.

Nach der Grundschule müssen sich Eltern und Kinder für eine weiterführende Schulform entscheiden. In einer Phase, in der Kinder große Lust am Lernen haben, trifft sie der Leistungs- und Notendruck. Wie viel besser wäre doch ein gemeinsames Lernen bis zur zehnten Klasse in gut ausgestatteten Ganztagschulen. Allerdings ist auch hier die Landesregierung gefordert, mehr Geld für Bildung zur Verfügung zu stellen. Wir brauchen mehr Lehrkräfte, die Inklusion, Sprachförderung und Unterstützung für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen realisieren können. Ebenso muss die in der Landesverfassung stehende Lernmittelfreiheit umfassend realisiert werden. Mehrere hundert Euro kommen pro Schuljahr zusammen, wenn man die Kosten für Kopien, Ausflüge, Klassenfahrten, Lektüren, Lernhefte, Bastel- und Malutensilien in einem Schuljahr zusammenrechnet.

Wie sieht es aus mit dem Recht auf soziale Sicherheit?

2015 waren in Hessen 18,2 Prozent der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren arm. Ihre Familien haben weniger als 60 Prozent des Durchschnittseinkommens monatlich zur Verfügung gehabt. Diese Zahlen steigen kontinuierlich. Kinderarmut heißt, nicht die Schule zu besuchen, die geeignet wäre, weil der Weg zu weit ist und die Fahrtkosten nicht übernommen werden. Es heißt, jeden Monat zu erleben, dass nicht genug Geld da ist für Lebensmittel, Hygieneartikel und Schulmaterialien. Es heißt, keine Chance auf einen guten Schulabschluss zu haben, weil die Hilfe zu Hause und das Geld für Nachhilfe fehlen. Es heißt, nicht mit den Freund*innen zusammen etwas unternehmen, nicht das Instrument lernen zu können, nicht an der Jugendfreizeit teilnehmen zu können. Kinder und Jugendliche erfahren frühzeitig, was es heißt ausgegrenzt zu werden, weil man nicht das teure Smartphone oder die teuren Klamotten trägt. Sie erleben die Schmach, die letzten bei der schulischen Essensausgabe sein zu müssen, weil die Eltern das Essensgeld nicht mehr übrig hatten und es somit nur dann etwas zu essen gibt, wenn was übrig bleibt.

Die Landesregierung ist gefordert, sich für eine Familienförderung auf Bundesebene stark zu machen, die Familien mit Kindern unterstützt und das Kindergeld erhöht, es muss gewährleistet sein, dass Kinder und Jugendliche das Existenzminimum von 573 Euro pro Monat zur Verfügung haben. Außerdem muss die Landesregierung einen Aktionsplan gegen Kinderarmut auflegen, der dafür sorgt, dass die Leistungen der Grundversorgung (Bildung, öffentlicher Nahverkehr, Gesundheitsversorgung) kostenlos oder kostengünstig (Freizeit- und Sportangebote, Wohnen, etc.) zur Verfügung stellt.

Wie sieht es aus mit dem Recht auf Beteiligung?

In Artikel 12 der Kinderrechtskonvention heißt es: „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“ Dieses Recht bedarf noch viel Durch-

setzungswillen in der familiären Sphäre, in der Schule, in den Freizeiteinrichtungen, in der Kommune und in der Jugendhilfe.

Zahlen des Statistischen Bundesamtes von Ende 2015 belegen, dass der Anteil der Aufwendungen für die Kinder- und Jugendarbeit an den Gesamtausgaben der Kinder- und Jugendhilfe mit gerade einmal 4,52 Prozent den niedrigsten Wert seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erreicht hat – bei gleichzeitig immer weiter steigenden Anforderungen, was Kinder- und Jugendarbeit leisten kann und soll. Ohne die notwendigen Ressourcen kann die Kinder- und Jugendarbeit ihre Rolle als Akteur der Demokratiebildung nicht einnehmen. Kinder- und Jugendverbände engagieren bereits sehr aktiv, Kinder lernen hier demokratische Verhaltensweisen, beteiligen sich an Wahlen, übernehmen Verantwortung, sie lernen sich einmischen. Das muss vom Land unterstützt und gefördert werden.

Hessen braucht mehr Engagement von der Landesregierung für Kinder- und Jugendrechte. Da reicht es nicht eine ehrenamtliche Beauftragte zu berufen. Wenn man den Anspruch ernst nehmen will, gibt es viel zu tun. Arme Kinder und Jugendliche darf es in einem reichen Land überhaupt nicht geben. Kinder brauchen gute Bedingungen aufzuwachsen. Dazu ist eine gesellschaftliche Umverteilung notwendig. Es geht um mehr Steuereinnahmen aus der Vermögensteuer, höherer Erbschafts- und Körperschaftssteuer und um Entlastung von kleinen und mittleren Einkommen. Wir dürfen den heutigen Kindern keine Welt hinterlassen, in der Schulen, Straßen und öffentliche Einrichtungen marode sind, in der die natürliche Umwelt zerstört und die letzten Ressourcen verbraucht wurden, in der Ungerechtigkeit, Kriege und Armut herrschen. Schließlich haben wir die die Erde nicht von unseren Eltern geerbt, sondern nur von unseren Kindern geliehen.

Marjana Schott





19. Wahlperiode

HESSISCHER LANDTAG

Drucksache 19/ 4876

25.04.17/ka.

PL
(CSIA)

Antrag

der Fraktion DIE LINKE

betreffend Rechte von Kindern und Jugendlichen ernstnehmen und verwirklichen

Der Landtag stellt fest:

Die Kinderrechtskonvention ist im April vor 25 Jahren von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert worden. Kinderrechte sind bereits in 13 Landesverfassungen aufgenommen worden, nur in Hessen, Baden-Württemberg und Saarland steht das noch aus. Der Hessische Landtag sieht über eine Aufnahme in die Verfassung hinaus die Notwendigkeit, die Kinderrechte so zur Wirklichkeit werden zu lassen, dass Kinder und Jugendliche jederzeit diese Rechte in Anspruch nehmen können und bei Verletzung ihrer Rechte flächendeckend Unterstützung erhalten.

Folgende Kinder- und Jugendrechte sind zentral für die Situation von Kindern und Jugendlichen in Hessen. Hier ist die Landesregierung konkret gefordert:

Der Landtag wolle beschließen:

1. Recht auf Unversehrtheit

Kinder müssen vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung einschließlich des sexuellen Missbrauchs geschützt werden.

Die Landesregierung wird aufgefordert, die **Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen** auf Landesebene zu finanzieren und so auszustatten, dass sie Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien in Jugendhilfeangelegenheiten zur Seite steht.

Flächendeckender Ausbau von Fachberatungseinrichtungen gegen sexuellen Missbrauch

Zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs wird die Landesregierung aufgefordert, flächendeckende Fachberatungseinrichtungen zu finanzieren, die all diejenigen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, unterstützen und den Weg weisen. Die Fachberatungsstellen dienen

- der Beratung Betroffener (akut und früher Betroffener) und ihrer Unterstützer*innen
- dem Kinderschutz (Vermutungsabklärung, Interventionsplanung)
- der Prävention (Schutz von Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt)
- der gesellschaftliche Veränderungen (Fortbildungen, Fachveranstaltungen, politische Stellungnahmen etc., um das Ausmaß sexueller Gewalt zu reduzieren)

Schutz für geflohene Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche, die nach Deutschland gekommen sind, um vor Krieg und Verfolgung Schutz zu finden, dürfen nicht abgeschoben werden. Dies gilt umso mehr für Länder, in denen

1914876

weiterhin Krieg und Verfolgung herrschen. Sie haben das Recht, mit ihren Familien zusammenleben zu können. Der Kinder- und Jugendschutz muss für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge der gleiche Schutz sein wie für andere Kinder und Jugendliche.

2. Recht auf umfassende Bildung

Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht auf beste Bildung – und sollen diese auch erhalten. Dies beginnt bei einer guten frühkindlichen Bildung mit hoher Qualität und guter personeller Ausstattung. In echten Ganztagsgesamtschulen soll gemeinsames Lernen von der 1. bis zur 10. Klasse für alle Kinder stattfinden, so dass diese zu individuell geförderten, umfassend gebildeten und starken Persönlichkeiten heranwachsen. Schulen brauchen bessere finanzielle und personelle Ausstattung, um Inklusion und Integration umzusetzen und dauerhaft zu gewährleisten.

Alle Bildungsangebote müssen aus Steuergeldern finanziert werden und kostenfrei sein. Dazu gehört auch eine echte Lernmittelfreiheit. Hier hat die Landesregierung ein Konzept zur Umsetzung vorzulegen, so dass Eltern tatsächlich keine Kosten mehr für den Schulbesuch und den Weg hin zur Schule zu tragen haben. Dies gilt auch für die außerschulische Bildung, sie darf nicht der Finanzmisere der Kommunen ausgeliefert werden.

3. Recht auf soziale Sicherung

Kinder und Jugendliche aus finanziell schlechter gestellten Familien brauchen umfassende Unterstützung, um gleichen Zugang zu allen Bereichen des Lebens zu haben. Dazu sind die Leistungen der Grundversorgung (Bildung, öffentlicher Nahverkehr, Gesundheitsversorgung) kostenlos oder kostengünstig (Freizeit- und Sportangebote, Wohnen, etc.) für die Beteiligten zur Verfügung zu stellen. Die Grundsicherungsleistungen für Kinder sollen entscheidend erhöht werden, das Geld für das Bildungs- und Teilhabepaket in eine gute Infrastruktur für Kinder und Jugendliche eingebracht werden. Die Landesregierung setzt sich hierfür im Bundesrat ein.

4. Recht auf Mitbestimmung

Kinder und Jugendliche haben das Recht bei allen Entscheidungen, die sie betreffen, gefragt zu werden und mitzubestimmen. Dazu soll die demokratische Schüler selbstverwaltung an den Schulen ausgebaut werden. Das Wahlalter soll auf 16 Jahre herabgesetzt werden. Kinder und Jugendliche sowie ihre Verbände sollen in Entscheidungen, die sie betreffen, einbezogen werden, hierzu ist tatsächliche Partizipation erforderlich.

Begründung:
erfolgt mündlich

Wiesbaden, 25.04.2017


Die Fraktionsvorsitzende:
Janine Wissler



19. Wahlperiode

HESSISCHER LANDTAG

Drucksache 19/ 4818

25.04.17/ka.

PL
(SIA)

**Antrag
der Fraktion DIE LINKE
betreffend für einen Aktionsplan gegen Kinderarmut**

Der Landtag stellt fest:

1. 2015 lebten in Hessen 181.000 arme Kinder unter 18 Jahren. Dies sind mehr als 18 Prozent aller Kinder und Jugendlichen. Damit sind die Zahlen zum Vorjahr um 13.000 Kinder und 1,4 Prozent gestiegen. Die Steigerungsraten in Mittel- und Nordhessen sind besonders deutlich. 14,4 Prozent aller Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre sind in Hessen auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II angewiesen. Armut von Kindern und Jugendlichen äußert sich nicht nur in materieller Hinsicht, die Folgen sind eingeschränkte gesellschaftliche Teilhabe, Benachteiligungen beim Bildungserwerb und in der gesundheitlichen Entwicklung.

Der Landtag wolle beschließen:

2. Die Landesregierung erarbeitet unter Einbeziehung der in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Akteure einen Aktionsplan gegen Kinder- und Jugendarmut. Hierbei sind die Interessen von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen und ihre Beteiligung am Verfahren sicherzustellen.

Insbesondere folgende Lebensbereiche von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien sollen berücksichtigt werden:

- a) Frühkindliche Bildung mit guter personeller Ausstattung und zugänglich für alle Kinder
- b) Schule
- c) Gewaltfreie Erziehung/Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
- d) Freizeit/Kultur/Sport
- e) Wohnen/Sozialräume
- f) Gesundheit
- g) Beteiligung von Kinder und Jugendlichen an demokratischen Entscheidungen

Der Aktionsplan wird im ersten Halbjahr 2018 fertiggestellt, sodass eine finanzielle Untersetzung ab dem Haushalt 2019 erfolgen kann. Die Landesregierung berichtet über die Auswirkungen und Folgen von aus ihrer Sicht relevanten Gesetzen und Vorschriften auf die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen in Hessen.

In dem Aktionsplan soll Eingang finden, dass die Grundversorgung für Kinder und Jugendliche (zum Beispiel Kindertagesbetreuung, Schulessen, Lernmittel, öffentlicher

19/4818

Nahverkehr) nicht mehr vom Geldbeutel der Eltern abhängen, das heißt kostenlos werden soll.

3. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich im Bundesrat für folgende Initiativen einzusetzen:
 - a) die Erhöhung des Kindergeldes auf 328 Euro ohne Anrechnung auf die Regelsätze bei SGB-II und XII sowie Asylbewerberleistungsgesetz
 - b) die Einführung eigenständiger bedarfsgerechter Regelsätze für Kinder und Jugendliche, die nicht von denen der Erwachsenen abgeleitet sind, und
 - c) in diesem Zusammenhang die Umwidmung von Mitteln des Bildungs- und Teilhabepaketes in Mittel zur Förderung zum Ausbau der Kinder- und Jugendhilfeinfrastruktur.
4. Ab dem 01.01.2018 werden alle Gesetzesinitiativen des Landtages und der Landesregierung (inkl. Haushaltsplan und Haushaltsgesetz), Richtlinien der Landesregierung und Anträge bzw. Beschlüsse des Landtages hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche geprüft. Darüber hinaus ist im Vorwort der Einzelpläne des Haushaltes ab dem Haushalt 2019 darzustellen, welche Maßnahmen zur Beseitigung von Nachteilen für Kinder und Jugendliche geeignet sind.

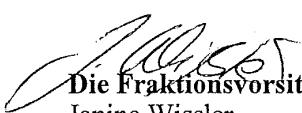
Begründung:

In dem Koalitionsvertrag von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN heißt es: „Wir werden die Landessozialberichterstattung zu einem Instrument der Bedarfs- und Wirkungsanalyse der sozialen Situation in Hessen weiterentwickeln. Sie soll zukünftig Handlungsempfehlungen an die Politik ableiten. Ein besonderer Schwerpunkt wird die Bekämpfung von Kinderarmut sein.“ Im Hinblick auf die bevorstehenden Landtagswahlen sollte sich dieser Schwerpunkt langsam herauskristallisieren.

Der Anteil von Kindern, die arm sind in Hessen, nimmt zu. Es gibt Kreise und Kommunen, in denen bereits ein Drittel der Kinder in armen Familien lebt. Dies ist keine Randerscheinung sondern ein strukturelles Problem. Die betroffenen Kinder leiden nicht nur unter der mangelnden finanziellen Situation ihrer Eltern und Familien. Viele Kleinigkeiten des Alltags sind ihnen nicht vergönnt, Besuche von Sportvereinen oder Musikschulen sind die Ausnahme oder überhaupt nicht möglich. Daneben ist vielfach belegt, dass Armut zu Risiken für die Bildungsbiografie und die körperlich-geistige Entwicklung von Kindern und Jugendlichen führt.

Mit einem Aktionsplan, der die Lebenssituation von Armut betroffener Kinder und Jugendlicher in den Fokus stellt, sollen Maßnahmen, Ideen und Projekte entwickelt werden, die es Kindern und Jugendlichen erlauben, am gesellschaftlichen und kulturellen Leben teilzunehmen. Daneben sind entscheidende Weichenstellungen auf Bundesebene weiter notwendig.

Wiesbaden, 25.04.2017


Die Fraktionsvorsitzende:
Janine Wissler



Impressum:
DIE LINKE. im Hessischen Landtag
Schlossplatz 1-3
654183 Wiesbaden
Telefon: 0611 - 350 60 90
Telefax: 0611 - 350 60 91

E-Mail: die-linke@ltg.hessen.de
Website: www.linksfraktion-hessen.de

Hier finden Sie auch das Video zur Tagung:
linksfraktion-hessen.de/site/426-position/3567-kinderarmut.html
Redaktion: Christiane Böhm
Layout: Maren Ohr
Druck: Druckwerker.de | Schwalmtalstraße 2a | 34613 Schwalmstadt